Stadt Bern

ombuds stelle
daten schutz

Tätigkeitsbericht 2022

om-
buds
stelle
daten
schutz

Stadt Bern
Ombudsstelle
Datenschutz-Aufsichtsstelle (Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz ab. 01.01.2023)

Ombudsfrau/ Datenschutz-beauftragte	Mirjam Graf, Rechtsanwältin / Mediatorin
Adresse	Effingerstrasse 4 3011 Bern
Telefon	031 312 09 09
Öffnungszeiten	Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 13:30 – 16:30
E-Mail	ombudsstelle@bern.ch datenschutz@bern.ch
Internet	www.bern.ch/ombudsstelle www.bern.ch/datenschutzaufsicht

Geschätzte Mitglieder des Stadtrats, Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeitende der Verwaltung und der stadtnahen Betriebe, geschätzte Bevölkerung der Stadt Bern, geschätzte Leser*innen

Gestützt auf Artikel 19 Abs. 2 des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 (Ombudsreglement; OSR; SSSB Nr. 152.07), Artikel 37 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) sowie Art. 5 des per 1.1.2023 in Kraft getretenen Datenschutzreglements (DSR; SSSB Nr. 152.06) darf ich Ihnen mit Unterstützung meines Teams über die Tätigkeit im Jahr 2022 berichten.

Nachdem Politik und Bevölkerung in den Vorjahren die Folgen der Corona-Pandemie zu meistern hatten, ergaben sich mit der kriegerischen Aggression gegen die Ukraine seit Februar und den damit verbundenen Auswirkungen neue Herausforderungen und Fragestellungen wie die Aufnahme von Flüchtenden, Fragen der Neutralität und dem Umgang mit dem Aggressor, Beeinflussung von wirtschaftlichen Versorgungsketten mit dahinterliegenden Einzelschicksalen und einem zeitlich engen Takt von gesellschaftsrelevanten Ereignissen, die allgemeine Verunsicherung herbeiführen.

Diese allgemeine Verunsicherung mag dazu geführt haben, dass die Ombudsstelle im Berichtsjahr deutlich mehr Dossiers und Anfragen zu bearbeiten hatte als in den Vorjahren. Die Prüfung der verschiedenen Beschwerden verhalf dazu, Missverständnisse zu beheben, Fehler aufzuarbeiten, die nach eingehender Prüfung oftmals für absolut korrekte befundene Vorgehensweise der Verwaltung zu erläutern und generell den Dialog und das Einvernehmen zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung zu fördern.

Das Berichtsjahr stand ferner ganz im Zeichen der grossen Veränderung durch die personelle Trennung der Funktionen der Ombudsperson von der Funktion der / des Datenschutzbeauftragten. Glücklicherweise blieb die Stadt Bern von

grösseren Datenschutzvorfällen verschont. Schweizweit zeigten die Datenschutzpanne von «meinimpfungen.ch» im Vorjahr und die technischen Mängel beim Online-Register für Organspenden bei Swisstransplant, dass dem Datenschutz und der Informationssicherheit bei Digitalisierungsvorhaben eine zentrale Bedeutung zukommen.

Die 2020 fortlaufend erfolgte Stärkung der Datenschutz-Aufsichtsstelle ermöglichte eine Intensivierung der Beratungs- und Prüfgeschäfte in der städtischen Verwaltung, was mit dazu beiträgt, dass die vorbildliche Digital Governance in der Stadt Bern nicht bloss ein Lippenbekenntnis ist und die Bevölkerung im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ein hohes Vertrauen zu den städtischen Behörden haben darf.

Bern, April 2023

Mirjam Graf

Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern

Inhaltsverzeichnis

I Organisation / Personelles 3
II Tätigkeitsbericht Ombudsstelle 6
III Tätigkeitsbericht Datenschutz-Aufsichtsstelle 39
IV Antrag 73
V Dank 73

I. Organisation / Personelles

Organisation: Überblick Berichtsjahr, Trennung der Stellen, Beschaffung CMI

Allgemeines

Nebst der Ombudsstelle (OS) stand die Datenschutz-Aufsichtsstelle (DSA) bis Ende Jahr unter der Leitung der Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragten.

Beide Bereiche konnten im Berichtsjahr weiterentwickelt werden, wozu ein zunehmender Bekanntheitsgrad gehört. So fanden zahlreiche Erfahrungsaustausche statt, und in beiden Bereichen hat die Anzahl der eingehenden Fälle zugenommen.

Mit der im Frühsommer durch den Stadtrat erfolgten Verabschiedung des revidierten Ombudsreglements (OSR; SSSB Nr. 152.07) und des neuen Datenschutzreglements (DSR; SSSB Nr. 152.06) konnten die Vorbereitungen getroffen werden, um die beiden Bereiche arbeitsorganisatorisch voneinander zu trennen und die Amtsübergabe an die neu gewählte Datenschutzbeauftragte und Leiterin der inskünftigen Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) vorzubereiten.

Digitale Fallführung

Die OS und die DSA arbeiten seit 2020 mit einer digitalen Fallführung, basierend auf Word-Dokumenten. Für die Statistiken der Tätigkeitsberichte werden Excel-Tabellen geführt. Aufgrund sich mehrfach ergebender Bruchstellen wurde im Jahr 2021 das Projekt einer digitalen Fallführungssoftware initiiert (vgl. zur Initialisierungsphase den Tätigkeitsbericht 2021, Seite 5).

Im Berichtsjahr wurde das Projekt weiter vorangetrieben und Vorabklärungen konnten getroffen werden. Zur Einhaltung der strukturellen Unabhängigkeit der beiden Stellen soll die digitalen Fallführung nicht in der städtischen IT-Landschaft, sondern bei einem Drittanbieter, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, betrieben werden.

Aufgrund der personellen Trennung der OS und DSA wurde in Rücksprache mit dem Präsidium der Aufsichtskommission nach dem Einholen der Offerten zugewartet, um den definitiven Entscheid für die Beschaffung der Fallführungssoftware mit der neuen Leitungsperson der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz abzusprechen und abzustimmen.

Personelles

Zum Team der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle gehörten im Berichtsjahr:

- Mirjam Graf, Rechtsanwältin und Mediatorin, Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragte (80%)
- Eliane Pillichody, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, Ombudsstelle (80%)
- Markus Hochuli, MA Governance, Techniker HF Elektrotechnik, wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik, Datenschutz-Aufsichtsstelle (60%)
- Patrick Rohrbach, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht, Datenschutz-Aufsichtsstelle (70%)
- Elias Krummenacher, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht, Datenschutz-Aufsichtsstelle (befristet 60% bis Juni und 20% bis Dezember)
- Elina Sütterlin, administrative Mitarbeiterin (60% bis März)
- Daniela Mäder, administrative Mitarbeiterin (60% ab März)

ombuds stelle daten schutz

I. Tätigkeitsbericht 2022

Ombudsstelle

Gemäss Artikel 19 Abs. 2 des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 (Ombudsreglement; OSR, SSSB Nr. 152.07) berichtet die Ombudsfrau dem Stadtrat über deren Tätigkeit im Jahr 2022.

Bern, im April 2023

Mirjam Graf

Ombudsfrau der Stadt Bern

Inhaltsverzeichnis Teil Ombudsstelle

1 Rückblick 9

2 Ethikkodex und die Venedig-Prinzipien 10

3 Schwerpunktthema Whistleblowing 12

Wie wird Whistleblowing definiert? 13

Wie sind Hinweisgebende in der Schweiz geschützt? 13

Wie gestaltet sich die rechtliche Situation in der Stadt Bern? 13

Warum braucht es eine Meldestelle? 14

Wann wird durch die Meldung das Amtsgeheimnis verletzt? 14

Wie soll eine meldende Person vorgehen? 15

Wie kann eine Meldung erfolgen? 15

Wie geht die Ombudsstelle vor? 15

Kann die Anonymität der meldenden Person gewahrt werden? 16

4 Erfahrungsaustausche, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungen 16

Erfahrungsaustausche 16

Öffentlichkeitsarbeit 17

Weiterbildungen 18

5 Statistik 18

Zusammensetzung der eröffneten Dossiers 21

Anteile der bearbeiteten Dossiers pro Verwaltungsbereich 22

6 Einblick in die Praxis 23

Alters- und Versicherungsamt (AVA) 23

Familie & Quartier Stadt Bern 24

Sozialdienst 24

Erwachsenen und Kindesschutz 25

Polizeiinspektorat 28
Tiefbauamt 29
Stadtgrün Bern 30
Steuerverwaltung 31
Denkmalpflege 31
Immobilien Stadt Bern 32
Verwaltungsinterne Konflikte; Personalrecht 33
Bernmobil 35
Energie Wasser Bern 37

1 Rückblick

Erneut blicken wir auf ein Jahr zurück mit spannenden Fragestellungen und Diskussionen. Sowohl Bürger*innen wie auch städtische Mitarbeitende haben die Ombudsstelle rege aufgesucht und unterschiedlichste Fragen an die Ombudsfrau und an ihre Mitarbeitenden herangetragen. Eine Auswahl dieser Fragestellungen finden Sie ab Seite 23.

Wer die Ombudsstelle aufsucht, hat Fragen und Probleme. Beim genauen Hinhören wird ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführenden oftmals ungehört oder gar übergangen fühlen oder auch den Eindruck haben, dass sie unrechtmässig behandelt worden sind. Es ist unsere Aufgabe, den betroffenen Bürger*innen die Verwaltung näher zu bringen, die Zugänglichkeit der Verwaltung zu erhöhen und ebenso das Image der Verwaltung zu verbessern. Die Ombudsstelle ist leicht zugänglich und hilft mit, über konkrete Fälle die Einhaltung der Grundrechte sicher zu stellen und diese in der Rechtsordnung zu verwirklichen. Dabei kann sie die Erhöhung der Akzeptanz staatlichen Handelns erwirken und auch die Behörden der städtischen Verwaltung entlasten.

Ebenso kommt der Stadt Bern eine Vorbildwirkung für die kantonalbernischen Gemeinden und auch über die Kantonsgrenze hinaus für andere Städte zu, die heute noch nicht über eine Ombudsstelle verfügen. Auch gegenüber dem Kanton nimmt die Stadt Bern diese Vorreiterrolle wahr, und es ist hoffentlich nur eine Frage der Zeit, wann eine kantonale parlamentarische Ombudsstelle ihre Türen öffnen kann.

Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung kann auch in diesem Jahr als erfreulich bezeichnet werden. Wenn es im Zusammenhang mit Abklärungen zu Beschwerdefällen nötig war, wurde im Nachgang zu einem abgeschlossenen Fall eine Nachbesprechung durchgeführt. In diesem Zusammenhang konnten auch Erkenntnisse, die über einen einzelnen Fall hinausgehen, an die Verwaltung adressiert werden. Dieses Vorgehen hilft, sich gegenseitig in den jeweiligen Rollen zu verständigen und die Sichtweise zu stärken, dass die Tätigkeit der Ombudsstelle der

von der Verwaltung selbst gesetzten Zielsetzung dient, dass sich sämtliche Mitarbeitende an den Grundsätzen eines rechtmässigen und dienstleistungsorientierten Handelns und Verhaltens gemäss dem Verhaltenskodex für die Berner Stadtverwaltung ausrichten.

Im Berichtsjahr wurde das Ombudsstellen-Reglement (OSR; SSSB Nr. 152.07) revidiert, wobei die Änderungen per 01.01.2023 in Kraft treten. Mit der Revision wurde die organisatorische Trennung der Datenschutz-Aufsichtsstelle von der Ombudsstelle durch die Ausgliederung der entsprechenden Artikel in ein eigenes städtisches Datenschutz-Reglement vorgenommen. Dies führt zu einer Stärkung der unabhängigen Positionierung der Ombudsperson, die sich dadurch ausschliesslich ihrem Auftrag widmen kann. Ebenso kann damit Rollenkonflikten der Ombudsperson als gleichzeitige Datenschutzbeauftragte und Vorgesetzte der Datenschutz-Aufsichtsstelle und der Anlaufstelle für Fälle von Whistleblowing begegnet werden.

Eine weitere Neuerung ist die Aufnahme des Anhörungsrechts gemäss Polizeigesetz in Art. 8a OSR. Demnach wird der Ombudsperson, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1), ein Anhörungsrecht gegenüber der Kantonspolizei eingeräumt. Dabei handelt es sich nicht um ein generelles Anhörungsrecht, vielmehr ist dieses beschränkt auf polizeiliche Einsätze gemäss Art. 45 f. PolG, d.h. auf Einsätze in der Stadt Bern bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Demonstrationen, Grossveranstaltungen und Einsätze, die öffentliche städtische Einrichtungen betreffen oder mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können. Im Hinblick auf diese neue Aufgabe fand im Berichtsjahr ein Austauschtreffen mit der Kantonspolizei statt (s. Seite 17).

2 Ethikkodex und die Venedig-Prinzipien

Die Venedig-Kommission wurde 1990 gegründet und zählt heute 62 Mitglieder (alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates und Drittstaaten wie Kanada, USA, Bra-

silien und Israel). Sie ist ein unabhängiges Expertengremium im Bereich des Verfassungsrechts und lässt sich bei ihrer Arbeit von den drei Grundprinzipien des europäischen Verfassungsrechts leiten: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

Die Kommission erstellte die ersten Gutachten zu den Ombudsstellen in der Republik Kosovo, Bosnien und Herzegowina. Ab der Jahrtausendwende gingen weitere Gesuche zur Beurteilung der nationalen Gesetzgebung im Bereich des Ombudswesens ein (Armenien, Kasachstan und Luxembourg).[1] 2017 hat die Kommission entschieden, ihre Erkenntnisse zu kodifizieren, und die daraus resultierenden Prinzipien zum Schutz und zur Förderung der Ombudsinstitutionen wurden am 15. März 2019 in Venedig verabschiedet.[2] Den Ombudsstellen steht damit ein einzigartiger internationaler Referenztext zur Verfügung, in dem die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Schaffung und ihre Arbeit in einer demokratischen Gesellschaft aufgeführt sind. Die Venedig-Prinzipien sind nicht rechtsverbindlich, sondern es handelt sich um Empfehlungen.

Die UNO-Generalversammlung forderte ihre Mitglieder in einer Resolution am 16. Dezember 2020 auf, Ombudsstellen zu errichten, welche im Einklang mit den Prinzipien stehen. Ebenso richtet sie eine Aufforderung an die bestehenden Ombudsstellen, sich bei ihrer Arbeit an diesen Prinzipien auszurichten.[3]

Die Venedig-Prinzipien enthalten 25 Grundsätze, die zusammengefasst diese drei Bereiche betreffen:

- Fragen zum institutionellen Aufbau einer Ombudsstelle (Rechtsgrundlage, Mandat und Befugnisse)
- Fragen zur funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit
- Fragen zur Rechtsstellung der Ombudsperson (Bestellung, Amtsdauer und Abberufung)

[1] Die Gutachten sind hier publiziert www.venice.coe.int
[2] Venedig-Kommission, Synopsis of the 118th Plenary Session, CDL-PL-PV(2019)001syn-f, 18. März 2019, S. 2.
[3] UNO-Generalversammlung, Resolution 75/186, 16. Dezember 2020.

Die Venedig-Prinzipien richten sich an Ombudsstellen aller Gemeinwesen, und somit sind sie auch für die Ombudstelle der Stadt Bern relevant. Die Ombudsstelle der Stadt Bern erfüllt unter anderem aufgrund ihrer funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit, der jährlichen Berichterstattung an das städtische Parlament, der Weisungsfreiheit und der Wahl der Ombudsperson durch die Legislative die Kernaspekte der auf den Venedig-Prinzipien ruhenden Empfehlungen. Auch mit der Meldestelle für Whistleblowing erfüllt sie das «ABC des Europarats», weil damit den Hinweisgeber*innen im öffentlichen Sektor besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und die Ombudsperson unabhängig gegen Missstände in der Verwaltung vorgeht.

In Ziffer 9 der Venedig-Prinzipien ist vorgesehen, dass sich die Ombudspersonen und ihr Personal an einen selbstregulierenden Ethikkodex halten. Die Vereinigung der Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+) hat im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen Ethikkodex für die Ombudspersonen der Schweiz auszuarbeiten. Die Ombudsfrau der Stadt Bern nimmt Einsitz in der Arbeitsgruppe und arbeitet bei der Ausgestaltung des Ethikkodexes mit. Der Ethikkodex umschreibt Prinzipien, um das ethische Verhalten der Ombudsperson bei der Ausübung der Tätigkeit zu fördern und ihre Integrität sowie Unabhängigkeit zu wahren. Der Ethikkodex hat zum Ziel, die Rolle einer unabhängigen und vorbildlich funktionierenden Ombudsstelle zu konsolidieren und zu stärken. Im Berichtsjahr wurde ein erster Entwurf für die interne Überarbeitung in der Arbeitsgruppe erstellt. Dieser soll im Folgejahr finalisiert und dem Plenum der Vereinigung VPO+ zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt werden.

3 Schwerpunktthema Whistleblowing

Im Berichtsjahr hat die Zahl der Meldungen von Missständen zugenommen. Im Zusammenhang mit den erhaltenen Hinweisen und Meldungen kann immer wieder festgestellt werden, wie entlastend es sein kann, sich an eine Vertrauensstelle

wenden zu können. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, was unter Whistleblowing zu verstehen ist, wie eine hinweisgebende Person vorgehen kann und worauf sie achten muss.

Wie wird Whistleblowing definiert?

Whistleblowing wird dadurch definiert, dass (ehemalige) Mitarbeitende oder Dritte Missstände, die sie in ihren Unternehmen oder in der Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung feststellen, melden. Bei den Missständen handelt es sich um schädigendes Verhalten im Sinne von Verstössen gegen rechtliche Vorgaben oder um unethisches Verhalten.

Wie sind Hinweisgebende in der Schweiz geschützt?

In der Schweiz gibt es keine einheitliche Verpflichtung, eine Meldestelle einzurichten. Der parlamentarische Vorstoss, gemäss welchem meldende Personen in der Privatwirtschaft geschützt werden sollten, scheiterte im Jahr 2020, indem der Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Einführung am 5. März 2020 erneut abgelehnt hat.[4]

In der EU ist seit Dezember 2019 die Whistleblower-Richtlinie in Kraft.[5] Sie verpflichtet Unternehmungen und Behörden, hinweisgebende Personen besser zu schützen. Die erlassene Richtlinie sollte von den Mitgliedstaaten bis Ende 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Anfang 2022 hatten von den 27 Mitgliedstaaten deren sechs eigene, nationale Gesetze geschaffen.[6]

Wie gestaltet sich die rechtliche Situation in der Stadt Bern?

Die Meldestelle für Missstände wurde 2017 bei der Ombudsstelle der Stadt Bern als damit ebenfalls unabhängige parlamentarische Institution angegliedert. Die

[4] Entwurf aus dem Jahr 2018: BBl 2019, S. 1433 ff.; Zusatzbotschaft: BBl 2019, S. 1409 ff
[5] RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
[6] HELKE DRENCHHAN, Whistleblowing-System, eine Bauanleitung für Schweizer Unternehmen, in Jusletter 21. Februar 2022.

Ombudsperson nimmt Meldungen der Angestellten der Stadt Bern und ihrer Betriebe (ewb und Bernmobil) entgegen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden im Ombudsstellenreglement (Art. 9 ff. OSR; SSSB Nr. 152.07) geschaffen. Ferner ist der Schutz der meldenden Person in Art. 56 Abs. 7 des Personalreglements der Stadt Bern (PRB; SSSB Nr. 153.01) statuiert. Darüber hinaus steht den Bürger*innen die Möglichkeit offen, einen Missstand im Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung oder ihrer Betriebe bei der Ombudsstelle zu melden.

Warum braucht es eine Meldestelle?

Eine Meldestelle kann dazu beitragen, dass Missstände frühzeitig aufgedeckt werden. Damit können mögliche finanzielle Schäden sowie Reputationsschäden vermieden werden. Aus Sicht der Ombudstelle trägt die Schaffung einer Meldestelle auch dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in das staatliche Handeln zu fördern. Zudem ist dies auch ein Zeichen an die Mitarbeitenden, dass Verstösse gegen rechtliche Vorgaben und unethische Verhaltensweisen nicht toleriert werden und die Mitarbeitenden bei einer Meldung geschützt werden.

Wann wird durch die Meldung das Amtsgeheimnis verletzt?

Gestützt auf Art. 61 PRB sind Angestellte verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Sie dürfen Akten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 OSR stellen in guten Treuen bei der Ombudsstelle erhobene Meldungen keine Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0 oder der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 61 PRB) dar.

In guten Treuen bedeutet, dass die meldende Person in festem Vertrauen und aus einer Wahrheitsüberzeugung davon ausgeht, dass ein Missstand besteht. Selbst

wenn sich der gemeldete Missstand im Verlauf der Abklärungen nicht bestätigen sollte, sind die Mitarbeitenden geschützt, wenn dieses Kriterium erfüllt ist.

Wie soll eine meldende Person vorgehen?

Die Missstände sind in erster Linie der vorgesetzten Person zu melden. Ist dieses Vorgehen nicht möglich oder mit grossen Unsicherheiten verbunden, kann die Meldestelle aufgesucht werden. Dies ist beispielsweise angezeigt, wenn die vorgesetzte Person möglicherweise involviert ist, die meldende Person einen Vertrauensverlust zu befürchten hat oder der Fall zwar gemeldet wurde, sich aber nichts verändert hat.

Wie kann eine Meldung erfolgen?

Eine Meldung kann telefonisch oder schriftlich bzw. direkt vor Ort erfolgen. Erfolgt eine Meldung anonym, sind keine Rückfragen an die meldende Person möglich. Unter Umständen können damit mangels Plausibilität der Meldung keine weiteren Schritte definiert werden.

Dieser Problematik kann mit einem auf diese Bedürfnisse zugeschnittenen Melde-Tool begegnet werden, welches Rückfragen und generell die Kommunikation mit der meldenden Person unter gleichzeitiger Wahrung der Anonymität sicherstellt. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt die Beschaffung eines Melde-Tools und die Einführung ist für 2024 geplant.

Wie geht die Ombudsstelle vor?

Nach Eingang der Meldung wird die Person in der Regel zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um die Melder*in über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und nötigenfalls weitere Angaben zum Sachverhalt entgegenzunehmen. Soweit angezeigt und unter Wahrung der Anonymität der meldenden Person überhaupt möglich, klärt die Ombudsstelle den Sachverhalt weiter ab und leitet die angezeigten Massnahmen ein.

Kann die Anonymität der meldenden Person gewahrt werden?

Die Ombudsperson sowie die Mitarbeitenden der Ombudsstelle unterliegen der Schweigepflicht und behandeln jede Meldung absolut vertraulich. Es werden keine Informationen ohne Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben. Aufgrund der Umstände (Grösse des Teams, Art der Informationen etc.) kann es schwierig sein, die Anonymität während den Abklärungen zu wahren und zu vermeiden, dass Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person gezogen werden können. Diese Thematik wird mit den meldenden Personen bereits im Vorfeld ausführlich besprochen und weitere Schritte werden darauf abgestützt definiert.

4 Erfahrungsaustausche, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungen

Erfahrungsaustausche

- Austauschgespräch mit dem Sozialamt der Stadt Bern, online, 12.01.2022
- Austauschgespräch mit dem Schulamt der Stadt Bern, Bern, 01.02.2022
- Austauschgespräch Erwachsenen- und Kindesschutz Stadt Bern und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kanton Bern, Bern, 24.02.2022
- Austauschgespräch mit der ehem. OF Stadt ZH, Zürich, 23.03.2022
- Austauschgespräch mit der Whistleblowingstelle (Meldestelle Missstände) der kantonalen Finanzkontrolle, Bern, 19.05.2022
- Austauschgespräch mit dem Alters- und Versicherungsamt (AVA), Bern, 08.06.2022
- Austauschgespräch mit Actio Bern, Bern, 14.07.2022
- Austauschgespräch mit Somali-Help, Bern, 17.08.2022
- Austauschgespräch mit der kantonalen Ausgleichskasse des Kantons Bern, Bern, 17.08.2022

- Austauschgespräch mit der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not, Bern, 23.08.2022
- Austauschgespräch mit der Ombudsstelle für Kinderrechte, online, 14.07.2022
- Austauschgespräch mit dem Departement Soziales der Gemeinde Ostermundigen, 01.11.2022
- Austauschgespräch mit der KESB-Beratung, online, 02.11.2022
- Austauschgespräch mit der Kantonspolizei Bern, Bern, 30.11.2022

Öffentlichkeitsarbeit

- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Medienarbeit und Ethikkodex für parlamentarische Ombudspersonen, Genf, 31.03.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Ethikkodex für parlamentarische Ombudspersonen und Whistleblowing, Winterthur, 27.06.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Vernetzungsanlass aller Mitarbeitenden der Schweizerischen Ombudsstellen, Olten, 22.09.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Arbeitsgruppe Ethikkodex, Bern, 27.10.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Austausch und mit den Amtsstellen und Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, Liestal, 17.11.2022

Weiterbildungen

- Schulthess Forum Öffentliches Personalrecht 2022, online, 19.01.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Medientraining, Basel, 04.05.2022
- 7. Fachtagung zum Polizeirecht, Bern, 02.06.2022
- Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Venedig-Prinzipien (VPO+), online, 20.06.2022

5 Statistik

Die Ombudstelle unterscheidet zwischen Fällen und Anfragen. Fälle benötigen eine vertiefte Abklärung und intensivere Beratung. Als Anfragen werden Anliegen erfasst, welche mit geringem Aufwand beantwortet werden können.

Die Ombudsstelle wurde im Berichtsjahr von 729 ratsuchenden Personen konsultiert (Vorjahr 627 ratsuchende Personen) und es wurden 240 Fälle eröffnet. Zusammen mit den pendenten Fällen aus dem Vorjahr wurden 252 Dossiers bearbeitet, wovon 235 Fälle im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten.

Die Anzahl der bearbeiteten Dossiers hat gegenüber dem Vorjahr um 9% zugenommen, wobei der Anstieg bei den verwaltungsexternen Fällen zu verzeichnen ist. Die verwaltungsinternen Fälle haben gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen.

Bei der Bearbeitungsdauer zeigt sich Folgendes: 21% der Fälle konnten innerhalb von 20 Tagen abgeschlossen werden. Bei mehr als der Hälfte der abgeschlossenen Fälle (58%) dauerte die Bearbeitungsdauer 21 bis 60 Tage. Nur 12% der Fälle dauerten über 90 Tage. Die Bearbeitungsdauer ist einerseits abhängig von der Dauer, innerhalb welcher die schriftlichen und mündlichen Rückmeldungen aus der Verwaltung erfolgen bzw. wann die involvierten Personen für Vermittlungsgespräche

eingeladen werden können. Daneben spielen auch die vorhandenen Ressourcen bei der Ombudsstelle eine Rolle.

Im Berichtsjahr bearbeitete die Ombudsstelle 489 Anfragen (Vorjahr 416). Bei Anfragen ohne städtische Zuständigkeit werden die ratsuchenden Personen an geeignete parlamentarische und unternehmerische Ombudsstellen und / oder an Beratungsstellen weiterverwiesen. Dabei fällt immer wieder auf, dass viele Anliegen die kantonalen Verwaltungsbehörden betreffen. Den Erstkontakt nimmt die Administration der Ombudsstelle vor. Dies erfordert nebst Präsenz und Mitgefühl auch die Kompetenz, wo nötig nachzufragen und den Sachverhalt rasch einordnen zu können, um entweder an die richtige Stelle zu verweisen oder nach erfolgter Triage einen Besprechungstermin vor Ort oder telefonisch zu vereinbaren.
Bei der Meldestelle für Missstände sind 14 Fälle eingegangen (Vorjahr: 11).

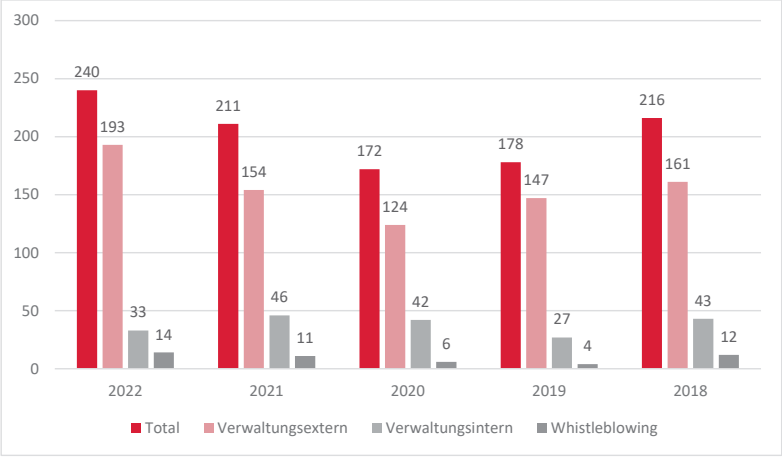
Ende Jahr waren gesamthaft 17 Fälle noch nicht abgeschlossen und wurden in das neue Geschäftsjahr übertragen.

Wie auch in den Vorjahren betreffen die Fälle zu einem grossen Teil die Direktion Bildung, Soziales und Sport (47%). Die Direktion BSS ist die grösste Direktion in der städtischen Verwaltung und umfasst einen breit gefächerten Bereich für die Stadtbevölkerung mit Kinderbetreuung, die Volksschule (inklusive Kindergarten), Alters- und Versicherungsamt, die Sozialhilfe und das Sportamt. 22% der Fälle betreffen die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) mit dem Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz und dem Polizeiinspektorat. Die restlichen Fälle verteilen sich namentlich auf die drei anderen Direktionen und auf die Stadtbetriebe.

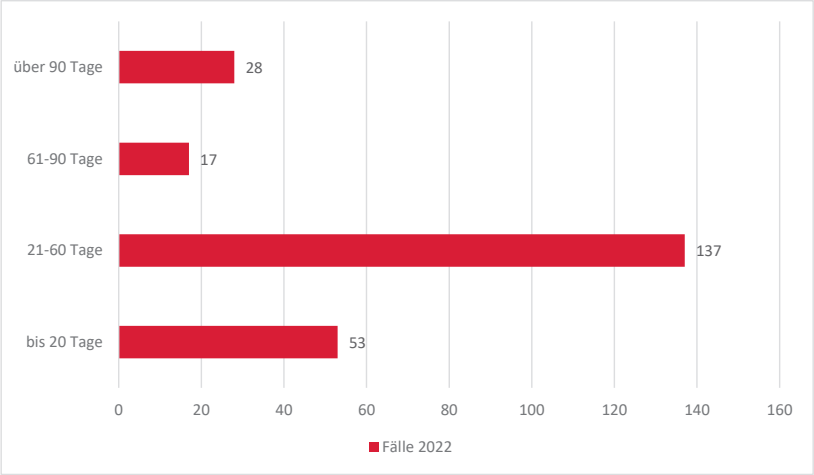
Kennzahlen Gesamtübersicht	2022	2021
Bearbeitete Dossiers	**252**	**231**
Dossier aus dem Vorjahr	*12*	*20*
Neu eröffnete Dossiers	*240*	*211*
Anfragen	**489**	**416**
Total Dossier und Anfragen	**741**	**647**

Kennzahlen Dossiers	2022	2021
Eröffnete Dossiers	**240**	**211**
Fälle der Meldestelle Whistleblowing	*14*	*11*
Verwaltungsinterne Fälle (Personalkonflikte)	*33*	*46*
Verwaltungsexterne Fälle	*193*	*154*
Eingangsart der Dossier	**240**	**211**
Telefon	*137*	*132*
Mail	*79*	*51*
Besuch/Besprechung	*14*	*10*
schriftlich	*5*	*4*
online	*5*	*9*
Eigene Untersuchung	*0*	*5*
Abgeschlossene Dossiers; Art der Erledigung	**235**	**219**
Vermittlungen	*15*	*77*
Beratung/rechtliche Prüfung	*219*	*139*
Empfehlung	*1*	*3*
Bearbeitete Dossiers	**252**	**231**
Abgeschlossene Dossiers	*235*	*219*
Pendent per Ende Jahr	*17*	*12*

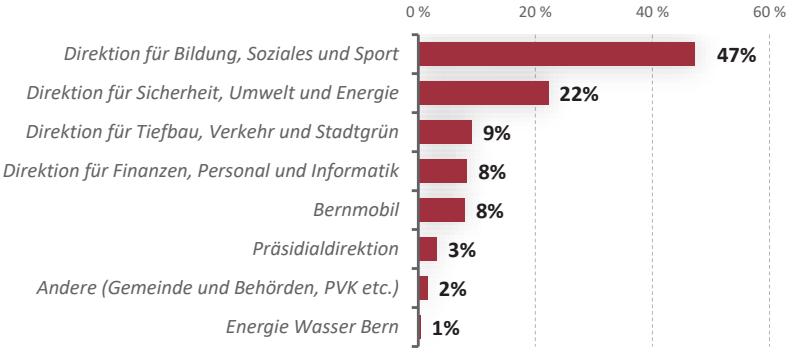
Zusammensetzung der eröffneten Dossiers



Bearbeitungsdauer der bearbeiteten Dossiers



Anteile der bearbeiteten Dossiers pro Verwaltungsbereich



Bearbeitete Dossiers im 2022	*252*
Direktion für Bildung, Soziales und Sport	*119*
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	*56*
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün	*23*
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik	*21*
Bernmobil	*20*
Präsidialdirektion	*8*
Andere (Gemeinde und Behörden, PVK etc.)	*4*
Energie Wasser Bern	*1*

6 Einblick in die Praxis

Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Sachverhalte zur Vermeidung von Rückschlüssen auf Personen teilweise leicht abgeändert.

Alters- und Versicherungsamt (AVA)

Rückvergütung Krankheitskosten

Die ratsuchende Person hat sich bei der Ombudsstelle gemeldet und die lange Bearbeitungsdauer bei der AHV-Zweigstelle bemängelt. Sie sei auf eine rasche Rückvergütung angewiesen, da sie die Rechnungen bereits beglichen habe und die ihr monatlich zur Verfügung stehenden Mittel dadurch stark eingeschränkt seien.

Die Ombudsstelle ersucht die AHV-Zweigstelle um Stellungnahme sowie Akteneinsicht. Es zeigt sich, dass die Prüfung und die Bearbeitung je nach Rechnungsart entweder direkt durch die AHV-Zweigstelle oder durch die kantonale Ausgleichskasse erfolgen. Die Behörde legt dar, dass für die von der im vorliegenden Fall betroffenen Rechnungen die kantonale Ausgleichskasse zuständig ist und die Bearbeitungsdauer 2-3 Monate beträgt. Die ratsuchende Person wird entsprechend informiert.

Für die Ombudsstelle erscheinen die Aufgabenteilung und die Abläufe zwischen der AHV-Zweigstelle und der kantonalen Ausgleichskasse als unübersichtlich und für Betroffene wenig transparent. Da im Berichtsjahr weitere Beanstandungen von ratsuchenden Personen bei der Ombudsstelle eintreffen, dass Unterlagen bei der AHV-Zweigstelle nicht elektronisch, sondern nur in Papierform eingereicht werden können, findet ein Austauschgespräch mit der AHV-Zweigstelle statt. Dabei zeigt sich, dass alle Rechnungen bei der städtischen Zweigstelle eingehen und dort triagiert werden. Je nach Kostenart der Rechnung (bspw. Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalte), Transportkosten (ohne Notfall- und Verlegungstransporte), Haushalthilfe durch Privatpersonen) wird diese direkt bei der städtischen AHV-Zweigstelle bearbeitet, welche die Rückvergütung direkt auslöst. Im anderen Fall (bspw. Patientenbeteiligung Spitex, Haushaltshilfe durch Spitex, Zahnarztkosten, Hilfsmittel etc.) werden die Unterlagen an den Kanton zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Unterlagen müssen bei der städtischen AHV-Zweigstelle auf Papier eingereicht werden, da diese aufgrund von Bruchstellen im System nicht elektronisch an die kantonale Ausgleichkasse weitergeleitet werden können. Die städtische AHV-Zweigstelle erkennt die Komplexität der Abläufe sowie den Wunsch der Bürger*innen, die Akten elektronisch einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abläufe und Prozesse von der kantonalen Behörde vorgegeben werden und die städtische Behörde diese nicht beeinflussen kann. Im Anschluss findet ein Austauschgespräch zwischen der Ombudsstelle und der kantonalen Ausgleichskasse Bern statt, in welchem die Abläufe besprochen werden und die Ombudsstelle die Anliegen der Bürger*innen darlegt. Die Digitalisierung und die damit verbundene Vereinfachung der Prozesse ist der kantonalen Behörde ebenfalls ein Anliegen. Das Vorhaben der Digitalisierung ist noch nicht vollständig umgesetzt.

Familie & Quartier Stadt Bern

Anspruch auf Betreuungsgutscheine

Die ratsuchende Person beschwert sich, dass sie seit mehreren Jahren Betreuungsgutscheine für Kindestagesstätten beantrage. Sie habe auch diesmal das Gesuch fristgerecht eingereicht und sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie fälschlicherweise nur die erste Seite von ihrem Arbeitsvertrag hochgeladen habe. Innerhalb weniger Tage habe sie den vollständigen Arbeitsvertrag im elektronischen System (KIBON) hochgeladen. Gemäss der städtischen Verfügung erhalte sie die Betreuungsgutscheine erst auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrags, womit sie für einen Monat nun keine finanzielle Betreuungsunterstützung erhalte. Dies empfinde sie als unfair und zudem könne sie es auch nicht nachvollziehen, da sie in einer unbefristeten Anstellung sei und seit längerer Zeit zu einem unveränderten Pensum arbeite, womit sich an ihren Angaben nichts geändert habe. Zudem seien die notwendigen Informationen auch in der ebenfalls fristgerecht eingereichten Steuererklärung enthalten. Sie ersucht die Ombudstelle um Abklärung und Vermittlung.

Gemäss Art. 62 Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) wird der Betreuungsgutschein auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs sowie ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt, wobei in begründeten Ausnahmefällen auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt werden kann. Mit der zuständigen Behörde kann geklärt werden, dass im vorliegenden Fall sämtliche relevanten Informationen vorhanden sind. Sie erlässt eine neue Verfügung und stellt den Betreuungsgutschein ab Betreuungsbeginn aus. Die ratsuchende Person wird entsprechend informiert; sie zeigt sich sehr erleichtert und bedankt sich für die Abklärungen. Da sie bereits eine Beschwerde gegen die erste Verfügung erhoben hat, zieht sie diese umgehend zurück.

Sozialdienst

Rückerstattung von Feriengeld

Die ratsuchende Person moniert, sie habe von der Arbeitgeberin zusätzlich zum Lohn Feriengeld ausbezahlt erhalten und es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie dies beim Sozialdienst hätte angeben müssen. Sie sei daraufhin von der Behörde informiert worden, dass sie diesen Betrag zurückzubezahlen habe. Im Anschluss habe sie eine Rückerstattungsvereinbarung erhalten mit dem Hinweis, dass sie diese unterzeichnen sollte, da ansonsten eine Anzeige wegen unrechtmässigen Sozialhilfebezug gemäss Art. 148a des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.00) erfolge. Sie erachte dieses Vorgehen als nicht korrekt und bittet um Abklärung.

Die Ombudsstelle ersucht den Sozialdienst um Stellungnahme. Es zeigt sich, dass die ratsuchende Person die betreffende Lohnabrechnung nicht eingereicht hat. In Unkenntnis des ausbezahlten Feriengeldes sei der ratsuchenden Person in der Folge zu viel Sozialhilfe ausbezahlt worden. Auch wird erwähnt, dass die Sozialarbeiter*innen einen Antrag an die Bereichsleitung des Sozialdienstes stellen können, damit keine Anzeige erfolge, sofern die Rückerstattungsvereinbarung unterzeichnet werde. Die Sozialarbeiterin habe die ratsuchende Person mit dieser Information nicht unter Druck setzen wollen, vielmehr habe sie

ihr eine Anzeige ersparen wollen. Die Ombudsstelle weist den Sozialdienst darauf hin, dass eine Vermischung von Strafverfahren und Rückerstattungsvereinbarung nicht als korrekt erachtet werde und regt an, diese Thematik beim Sozialdienst im Rahmen einer internen Information oder Schulung aufzunehmen.

Die ratsuchende Person wird im Anschluss darüber informiert, dass die Ombudsstelle das Dossier und den Sachverhalt detailliert geprüft habe. Das Vorgehen des Sozialdienstes sei korrekt, da jede Einnahme gemeldet und ins Budget eingerechnet werden müsse. Die ratsuchende Person hätte folglich die Lohnabrechnung mit der Auszahlung des Ferienguthabens umgehend einreichen müssen. Die Ombudsstelle empfiehlt der ratsuchenden Person, die Rückerstattungsvereinbarung zu unterzeichnen und eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren. Andernfalls könne auch eine Verfügung verlangt und dagegen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt eingereicht werden; diese wäre aus Sicht der Ombudsstelle jedoch wenig aussichtsreich.

Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz

Rückzahlung Stipendium

Die ratsuchende Person schildert, dass sie eine Rechnung von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) für die Rückzahlung von Stipendien in der Höhe von CHF 15'000 erhalten habe. Sie sei von ihrer Beistandsperson an einem Gespräch darüber informiert worden, dass ein Teil der Stipendien bereits zurückbezahlt worden und noch ein Restbetrag von CHF 8'000 offen sei. Sie habe keine Mittel, um diese Rückzahlung vorzunehmen und sie könne nicht verstehen, wie es zu dieser Situation gekommen sei.

Die Ombudsstelle ersucht das EKS um Stellungnahme. Aus der Stellungnahme und den erhaltenen Unterlagen ergibt sich, dass für die ratsuchende Person gemäss der Ernennungsurkunde eine kombinierte Beistandschaft gemäss Art. 397 i.V.m. Art. 393 und Art 394 Abs. 1 i.V.m. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) errichtet worden ist. Neben der Begleitbeistandschaft umfasse diese auch die Vertretungsbeistandschaft mit sorgfältiger Einkommensverwaltung und Erledigung der administrativen Angelegenheiten. Die ratsuchende Person absolvierte eine EBA-Ausbildung, welche von der IV unterstützt wird und zum Bezug von IV-Taggeldern berechtigt. Weil sich die Geltendmachung und Bemessung der IV-Taggelder hinauszögert, bevorschusst der Sozialdienst Sozialhilfe und beantragt Stipendien. Im Nachgang erfolgt die rückwirkende Leistung der IV-Taggelder, und ebenso werden Stipendien in der Höhe von CHF 15'154.00 ausbezahlt. Entsprechend wird die bereits geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe mit den Einnahmen der IV-Taggelder verrechnet. Der BKD wird jedoch durch die Beistandsperson erst zu spät mitgeteilt, dass durch die Auszahlung der IV-Taggelder kein Anspruch auf Stipendien mehr besteht. In der Folge fordert die BKD die Stipendien von CHF 15'154.00 zurück. Da der ratsuchenden Person während mehreren Monaten ein Teil dieses Betrages für den Lebensunterhalt ausbezahlt worden ist, konnten der BKD die Stipendien nicht in der vollen Höhe zurückbezahlt werden. Es bleibt ein Restausstand, welcher die ratsuchende Person der BKD zurückzahlen muss.

Die Ombudsstelle hält nach der Prüfung fest, dass aus ihrer Sicht aufgrund des sorgfaltspflichtwidrigen Verhaltens der Beistandsperson die Voraussetzungen für eine Staatshaftung gemäss Art. 454 ZGB erfüllt seien. Gemäss Art. 454 ZGB haftet der Kanton gegenüber der geschädigten Person. Dem Kanton steht der Regress auf die Gemeinde offen (Art. 73 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz; KESG; BSG 213.316). Das EKS teilt daraufhin mit, dass der Schaden bei der Versicherung des Kantons angemeldet werde. Im Anschluss wird die Ombudsstelle informiert, dass die Versicherung des Kantons den Schaden nicht übernehme, da der ratsuchenden Person durch den Rückforderungsanspruch kein Vermögensschaden erwachsen sei und damit kein Haftungsfall vorliege. Die Ombudsstelle trifft weiterführende Abklärungen, welche am Ende des Berichtsjahrs noch nicht abgeschlossen sind.

Rückerstattung Sozialhilfe

Die ratsuchende Person beanstandet, dass sie dem Sozialdienst über CHF 18’700.00 zurückbezahlen müsse. Sie könne dies nicht nachvollziehen, da die Leistungen des Sozialdienstes durch das EKS im Rahmen der Beistandschaft verwaltet worden seien. Sie habe darauf vertraut, dass dies in korrekter Weise erfolge.

Die Ombudsstelle ersucht den Sozialdienst sowie das EKS um Stellungnahme. Nach der Prüfung der erhaltenen Stellungnahmen und der amtlichen Akten stellt die Ombudsstelle fest, dass für die ratsuchende Person eine kombinierte Beistandschaft gemäss Art. 397 i.V.m. Art. 393 und Art 394 Abs. 1 i.V.m. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) errichtet worden ist. Die Beistandschaft ist infolge Umzugs der ratsuchenden Person von einer anderen Gemeinde nach Bern übertragen. Die ratsuchende Person erhält eine IV-Rente und wird vom Sozialdienst unterstützt. Beim Übergang der Beistandschaft an die Gemeinde Bern wird bei der Ausgleichkasse des Kantons Bern AKB die Drittauszahlung der IV-Rente ans Amt für Erwachsenen und Kindesschutz der Stadt Bern (EKS) eingerichtet. Aufgrund des Saldostands des Kontos nimmt die Beistandsperson Kontakt zum Sozialdienst auf und dabei stellt sich heraus, dass nach der Übertragung der Beistandschaft während einem Jahr zu viel Sozialhilfe ausbezahlt worden ist, da der dort zuständige Mitarbeitende davon ausgegangen ist, dass die IV-Rente weiterhin an den Sozialdienst ausbezahlt werde. In der Folge ist aufgrund der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfe eine Rückerstattungsvereinbarung in der Höhe von CHF 18'714.00 ausgestellt.

Die Ombudsstelle ist der Ansicht, dass mangelnde Kenntnis und Kontrolle des Dossiers zum Umstand geführt haben, dass über die lange Dauer der Zuvielbezug an Sozialhilfe nicht bemerkt worden ist, weshalb die betroffene Person nun auf einem Schuldenberg sitzt. Die Ombudsstelle erachtet auch für diesen Fall die Haftungsvoraussetzungen des Staats nach Art. 454 ZGB als erfüllt, weshalb die ratsuchende Person ihrer Auffassung nach schadlos zu halten ist. Erst nach Insistieren der Ombudsstelle meldet das EKS den Schaden im dafür vorgesehenen Verfahren bei der KESB Bern an. Im Anschluss wird die Ombudsstelle informiert, dass die Versicherung des Kantons die Übernahme des Schadens abgelehnt habe. Die Ombudsstelle nimmt weiterführende Abklärungen vor, welche Ende Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen sind.

Ausweitung des Besuchsrechts

Die ratsuchende Person hat sich an die Ombudsstelle gewendet und um Abklärung und Vermittlung gebeten. Sie berichtet, dass der Kindsvater das alleinige Sorgerecht für die 2 Kinder habe. Sie sehe die Kinder lediglich einmal pro Woche für 4 Stunden. Sie habe schon verschiedene Male bei der Beistandsperson vorgebracht, dass sie sich ein ausgeweitetes Besuchsrecht wünschen würde. Sie erachte das eingeschränkte Besuchsrecht nicht als fair, denn es gehe ihr gesundheitlich viel besser als zuvor und sie arbeite zwischenzeitlich auch regelmässig. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle ersucht das Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz EKS um Stellungnahme sowie Akteneinsicht. Dabei zeigt sich, dass die Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge verfügen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Vater liegt. Der ratsuchenden Person ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder aufgrund ihres Gesundheitszustandes entzogen worden. Die ratsuchende Person wird im Anschluss darüber informiert, dass sie jederzeit beim EKS einen Antrag auf Überprüfung des Besuchsrechts stellen könne. Damit die Behörde die Ausweitung des Besuchsrechts überprüfen könne, seien eine regelmässige ärztliche Begleitung und der Nachweis der gesundheitlich positiven Entwicklung sehr wichtig. Die ratsuchende Person bedankt sich und teilt mit, sie wisse nun, wie sie weiter vorgehen könne.

Obdachlosigkeit einer verwandten Person

Die ratsuchende Person wendet sich an die Ombudsstelle, da eine mit ihr verwandte Person seit einem Jahr auf der Strasse lebe und sie die Untätigkeit der Behörden nicht nachvollziehen könne. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung bei der zuständigen Behörde.

Der ratsuchenden Person wird aufgezeigt, dass die Ombudsstelle nur mit der Einwilligung der betroffenen Person tätig wird und aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne die Einwilligung der betroffenen Person lediglich eine Rückmeldung in generalisierter Form erfolgen könne. Die ratsuchende Person erklärt sich damit einverstanden. Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen beim EKS vor und die ratsuchende Person wird anschliessend informiert. Die Ombudsstelle versichert der ratsuchenden Person, dass die Behörde ihren Auftrag umfassend wahrnehme. Die Beistandsperson habe im vorliegenden Fall alles darangesetzt, eine geeignete Wohnlösung zu finden. Damit die Lösung erfolgreich sei, sei eine minimale Mitwirkung der betroffenen Person unabdingbar. Auch wird erwähnt, dass die rechtlichen Vorgaben im Erwachsenenschutzrecht die Selbstbestimmung der betroffenen Personen ins Zentrum setze und diese deshalb im neuen Recht eine Aufwertung erfahren habe. Die Selbstbestimmung und die Fremdbestimmung seien sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei den behördlichen Massnahmen ein subsidiärer Charakter zukomme. In diesem Sinne habe die Menschenwürde ein Doppelgesicht: Sie wird verletzt, wenn über den Menschen gegen seinen Willen verfügt wird, sie wird aber auch verletzt, wenn dem Menschen in seinen grundlegendsten Bedürfnissen Hilfe versagt wird. Vorliegend kommt die Ombudsstelle nach den getätigten Abklärungen zum Schluss, dass der Behörde kein Untätigsein vorgeworfen werden kann. Die ratsuchende Person bedankt sich für die Abklärungen, sie könne nun das Vorgehen der Behörde besser nachvollziehen.

Polizeiinspektorat

Gesuch Niederlassungsbewilligung

Die ratsuchende Person hat sich an die Ombudsstelle gewendet und legt dar, sie habe die Ablaufanzeige für ihre Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erhalten und das Formular für die Ausweiserneuerung eingereicht. In der Folge sei sie aufgrund ihres 5-jährigen Aufenthalts in der Schweiz aufgefordert worden, für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung weitere Unterlagen einzureichen, unter anderem ein persönliches Gesuch. Eine bekannte Person, ebenfalls EU-Staatsangehörige und ebenfalls 5 Jahre in der Schweiz, habe gleichzeitig ein Schreiben der Einwohnerkontrolle, Migration und Fremdenpolizei (EMF) erhalten und von ihr sei kein persönliches Gesuch verlangt worden. Sie habe die Unterlagen inzwischen vollständig eingereicht und die Niederlassungsbewilligung erhalten, jedoch könne sie nicht nachvollziehen, wieso die Behörde in ihrem Fall ein persönliches Gesuch verlangt habe.

Die Ombudsstelle ersucht die Einwohnerkontrolle, Migration und Fremdenpolizei (EMF) um Stellungnahme, aus welchem Grund das persönliche Gesuch im vorliegenden Fall verlangt worden sei und auf welche Grundlage sich dies abstütze.

Die EMF führt in der Stellungnahme aus, dass Gesuche individuell und einzelfallbezogen beurteilt werden. Es könne dadurch zu geringfügigen Abweichungen kommen, was einzureichende Unterlagen oder auch Bestätigungen anbelange. Mit dieser Praxis soll sichergestellt werden, dass der persönliche Einzelfall situativ und im Gesamtkontext betrachtet beurteilt werde. In vorliegendem Fall handle es sich jedoch um ein Missverständnis, dass von der ratsuchenden Person ein persönliches Gesuch verlangt worden sei, und dies werde bedauert. Zwischenzeitlich seien die Merkblätter entsprechend angepasst worden, und der Verweis auf ein persönliches Gesuch sei vollständig entfernt worden. Die Ombudsstelle betrachtet das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen und verfasst einen Abschlussbericht an die ratsuchende Person sowie an die Verwaltungsstelle. Darin bedankt sie sich bei der ratsuchenden Person für den wertvollen Hinweis, welcher zur Verbesserung der Verwaltungsführung beiträgt. Im Weiteren regt die Ombudsstelle an, aus Gründen der Transparenz für die Betroffenen die Merkblätter auf der Internetseite des EMF aufzuschalten.

Übertragung Parkkarte auf privates Ersatzfahrzeug

Die ratsuchende Person berichtet, sie habe seit Jahren eine Parkkarte als Anwohner*in der Stadt Bern. Das Motorfahrzeug sei aufgrund von Reparaturarbeiten während einer Woche in der Werkstatt gewesen und sie habe die Behörde angefragt, ob das auf die Parkkarte hinterlegte Autokennzeichen auf das private Ersatzfahrzeug übertragen werden könnte. Dies sei verneint worden, da es sich nicht um ein offizielles Ersatzfahrzeug der Garage, sondern ein privates Ersatzfahrzeug, handle. Sie habe nun für diesen Zeitraum Tagestickets für die blaue Zone erwerben müssen. Sie erachte das Vorgehen des Polizeiinspektorats nicht als kundenfreundlich und bittet die Ombudsstelle um Abklärung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen beim Polizeiinspektorat vor und weist auf die Ungleichbehandlung hin. Die Behörde teilt mit, diese Praxis werde zukünftig angepasst und beim Vorliegen einer Bestätigung der Garage, dass kein Ersatzfahrzeug vorhanden sei, werde die Parkkarte während diesem Zeitraum auf das Autokennzeichen des privaten Ersatzfahrzeuges umgeschrieben. Damit werde die Praxis bei Garagenersatzfahrzeugen inskünftig gleichermassen auf private Ersatzfahrzeuge angewendet. Im vorliegenden Fall werden der ratsuchenden Person die Kosten für die Tagestickets zurückerstattet. Die ratsuchende Person wird entsprechend informiert und sie bedankt sich für die Vermittlung.

Markstandbewilligung

Die ratsuchende Person schildert, sie habe seit mehreren Jahren einen Stand auf dem Markt beim Waisenhausplatz. Sie sei von der Orts- und Gewerbepolizei per E-Mail informiert worden, dass ihr Stand wegen dem neuen Marktkonzept und infolge der Optimierung der Platzverhältnisse umziehen müsse. Am neuen Standort könne sie aufgrund der Strassenlage ihre Sachen nur einseitig ausstellen und die jetzige Breite des Standes würde nicht mehr ausreichen. Sie habe ihr Anliegen mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Behörde besprochen, sei jedoch nicht weitergekommen. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen bei der Orts- und Gewerbepolizei vor. Die Behörde räumt ein, dass eine vorgängige mündliche Information an die ratsuchende Person angezeigt gewesen wäre und es wird in Aussicht gestellt, dass der verwaltungsinterne Prozess überprüft wird. Die Behörde bestätigt zudem, dass die ratsuchende Person am neuen Platz einen breiteren Marktstand erhalten werde. Die Ombudsstelle informiert die ratsuchende Person über die getätigten Abklärungen und die Zusage für einen grösseren Stand. Sie zeigt sich sehr zufrieden und bedankt sich für die Vermittlung.

Tiefbauamt

Entschädigung während Bauphase

Die ratsuchende Person beanstandet, ihr Gewerbe sei durch die intensive Bautätigkeit der öffentlichen Hand im Breitenrain erheblich beeinträchtigt und erleide eine existenzbedrohende Umsatzeinbusse. Das Tiefbauamt habe Hand geboten, die Situation zu prüfen. Allerdings könne sie die danach angebotene Lösung nicht akzeptieren, und sie bitte die Ombudsstelle um Prüfung und Vermittlung.

Gemäss Art. 74 des Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) müssen Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts geduldet werden, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte, wobei in besonderen Fällen eine Billigkeitshaftung für Sach- und Kulturschäden vorgesehen ist.

Die Ombudsstelle prüft die Rechtslage und ersucht die ratsuchende Person um Zustellung der detaillierten Geschäftszahlen. Nach Prüfung der Unterlagen informiert die Ombudsstelle die ratsuchende Person und die Behörde, dass sie insgesamt die Auffassung vertrete, dass das Tiefbauamt das behördliche Er-

messen ausgeschöpft hat. Es bleibt der ratsuchenden Person unbenommen, auf die städtische Vergleichslösung einzutreten oder auf weiterführenden Forderungen zu beharren und den Rechtsweg zu beschreiten.

Signalisation der Begegnungszone

Die ratsuchende Person moniert, dass ohne vorgängige Information direkt vor ihrem Hauseingang eine Signalisation für die neue Begegnungszone aufgestellt worden sei. Sie erachte die Signalisation für die Kinder als sehr gefährlich sowie störend für den Zugang zum Haus. Zudem sei die Erneuerung des Bodenbelages aufgrund des Splitts für die Kinder bei Stürzen gefährlich und verursache beim Befahren mit Fahrrad und Auto viel Lärm. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen bei den zuständigen Abteilungen vor. Der Ombudsstelle wird das Vorgehen bei der Entstehung einer Begegnungszone erläutert sowie erklärt, dass bei einer grossflächigen Begegnungszone die Platzierung der Signalisation nicht an Strassensitzungen mit der Bevölkerung besprochen werde, sondern die verkehrstechnisch sicherste Platzierung erfolge. Im vorliegenden Fall wird seitens der Behörde angeboten, mit der ratsuchenden Person zusammen die Platzierung der Signalisation vor Ort zu besprechen und zu überprüfen. Die ratsuchende Person wird entsprechend informiert und zeigt sich sehr erfreut über das Angebot eines Gespräches vor Ort mit der zuständigen Projektleitung. Auch wird sie darüber aufgeklärt, dass die Problematik mit dem Belag bekannt sei, welche sich jedoch aufgrund der Hitze im Sommer als beste Lösung anbiete. Das Tiefbauamt sei jedoch daran, alternative Bodenbeläge zu testen. Sie bedankt sich für die Abklärungen.

Stadtgrün Bern

Grünflächenpflege

Die ratsuchende Person stört sich am Vorgehen von Stadtgrün bei der Umsetzung eines Projektes im Bereich der Grünflächenpflege. Sie bemängelt den fehlenden Einbezug der Anwohnerschaft sowie die Umsetzung, welche aus ihrer Sicht an dieser Örtlichkeit aufgrund der Schattenlage nicht zielführend sei. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen bei der Behörde vor. Es zeigt sich, dass das Projekt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Natur und Ökologie erarbeitet worden ist. Die von der ratsuchenden Person vorgebrachten Punkte können nicht bestätigt werden. Im Anschluss wird sie über die getroffenen Abklärungen informiert und es wird festgehalten, dass aus Sicht der Ombudsstelle das Vorgehen der Stadt korrekt sei und unterschiedliche Sichtweisen über die Grünflächenpflege vorliegen würden. Die ratsuchende Person äussert im Nachhinein Unzufriedenheit über die Besprechung auf der Ombudsstelle, weshalb ihr ein weiteres Gespräch angeboten wird. In einer längeren Besprechung, in welcher auch weitere Kritikpunkte gegenüber dem Wirken der städtischen Verwaltung geäussert werden, können die Anliegen der ratsuchenden Person eingeordnet werden. Soweit die Anliegen die Prüfung des Verwaltungshandeln betreffen, können keine Beanstandungen erhoben werden. Die weiteren Vorbringen betreffen

politische Anliegen, welche auf dem Weg der politischen Mitsprache einzubringen sind. Die ratsuchende Person zeigt sich dankbar für das Gespräch.

Baumsterben

Die ratsuchende Person wendet sich an die Ombudsstelle und schildert, dass in der Nähe einer grossen Baustelle eine Allee von Kastanien absterbe. Sie vermute einen Zusammenhang zwischen dem Baumsterben mit der Baustelle und bittet die Ombudsstelle um Abklärung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen bei der Abteilung Baumschutz von Stadtgrün Bern vor. Es zeigt sich, dass bereits verschiedene Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu den betreffenden Bäumen eingegangen sind. Diese seien von einem Schädling befallen, weshalb die Blätter in Mitleidenschaft gezogen seien. Der Befall der Moniermotten sei besonders ausgeprägt gewesen, weil sich diese aufgrund des warmen Wetters stark vermehrt hätten. Die Behörde würden gegen den Befall keine Massnahmen ergreifen, den der Baum als Ganzes würde nicht Schaden nehmen. Die Blätter würden lediglich die Farbe wechseln und im Frühling würden die Bäume wieder austreiben. Ein Zusammenhang mit der Baustelle könne aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Die Ombudsstelle informiert anschliessend die ratsuchende Person, welche sich sehr erfreut zeigt und die Abklärungen verdankt.

Steuerverwaltung

Ablehnung Steuererlass

Die ratsuchende Person beklagt sich, sie habe einen abschlägigen Erlassentscheid der Steuerbehörde erhalten. Sie sei im besagten Jahr pensioniert worden, habe jedoch noch weitergearbeitet. Dadurch habe sie ein höheres Einkommen erzielt. Sie lebe von AHV, Ergänzungsleistungen (EL) und einer kleinen Pensionskassenrente und könne den geforderten Steuerbetrag nicht bezahlen. Sie bittet um Abklärung.

Die Ombudsstelle prüft die vorgelegten Steuerunterlagen und bespricht mit der ratsuchenden Person den Erlassentscheid. Aufgrund einer Überschreitung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ist der Steuererlass abgelehnt worden. Die ratsuchende Person teilt mit, dass der im betreibungsrechtlichen Existenzminimum angerechnete Mietzins nicht stimmen würde. Die Ombudsstelle ersucht daraufhin die Steuerverwaltung um Stellungnahme. Es zeigt sich, dass der Mietzins aus der aktuellen Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern betreffend Ergänzungsleistungen übernommen worden ist. Nachdem sich zeigt, dass die ratsuchende Person einen Rekurs bei der kantonalen Behörde eingelegt hat, wird der Fall seitens der Ombudsstelle mit Hinweis auf das laufende Verfahren abgeschlossen. Sollten sich nach Abschluss des Verfahrens im Zusammenhang mit der städtischen Behörde noch Fragen ergeben, bleibt es der ratsuchenden Person unbenommen, sich wiederum auf der Ombudsstelle zu melden.

Denkmalpflege

Ausstehender Sanierungsbeitrag der Denkmalpflege

Die ratsuchenden Personen beanstanden, sie hätten die denkmalgeschützten Fenster an ihrer Liegenschaft ersetzen lassen. Sie seien dabei von der Denkmalpflege begleitet und beraten worden. Anschliessend hätten sie in Absprache mit der Behörde gestützt auf das Gesetz über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) ein Gesuch um einen Sanierungsbeitrag gestellt. Dieser sei jedoch bislang nicht ausbezahlt worden. Die ratsuchenden Personen bitten um Abklärung, da sie selbst mit der Behörde nicht mehr weiterkommen würden.

Die Abklärungen bei der Abteilung Denkmalpflege zeigen, dass es aufgrund verschiedener Faktoren zu einer Verzögerung gekommen ist. Für die Gewährung des Sanierungsbeitrags sei im vorliegenden Fall der Gemeinderat zuständig; dieser würde alle Gesuche gesammelt in einem Geschäft behandeln und der Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung liege bereits fest. Nach Vorliegen des Beschlusses werde die Auszahlung der Sanierungsbeiträge unmittelbar erfolgen. Die ratsuchenden Personen werden entsprechend informiert und zeigen sich zufrieden.

Immobilien Stadt Bern

Vergabepraxis bei Darlehen und Bürgschaften aus dem Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik

An die Ombudsstelle ist die Frage herangetragen worden, ob die Darlehensvergabe des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik auch ohne vorgängige bankübliche Finanzierung rechtlich zulässig sei.

Gestützt auf ihren gesetzlichen Auftrag hat die Ombudsstelle Abklärungen vorgenommen. Es bestehen keine detaillierten Voraussetzungen zur Vergabe von Darlehen und Bürgschaften. Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsreglement; SSSB Nr. 854.1 FRBW) können für die Wohnbau- und Eigentumsförderung aus dem Fonds subsidiär zu Massnahmen des Bundes und/oder des Kantons Darlehen «im Nachgang zu einer normalen banküblichen Finanzierung bis maximal 95 Prozent der Anlagekosten» gewährt werden. Die Verordnung über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung in der Stadt Bern (Fondsverordnung; FVBW; SSSB Nr. 854.11) konkretisiert den Artikel 18 Abs 1 FRBW nicht weiter. Die Einsichtnahme in die Materialen ergibt keine konkreten Hinweise zu den Massnahmen gemäss Art. 18 FRBW. Im Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat finden sich keine detaillierten Erläuterungen zu der Vergabe von Darlehen bzw. zur Frage der Subsidiarität der Darlehensvergabe.

Im Rahmen eines Abschlussberichts hält die Ombudsfrau abschliessend fest, dass die Auslegung, «im Nachgang zu einer normalen banküblichen Finanzierung» im Gesamtkontext und im Kontext des übergeordneten Rechts nicht bedeuten könne, dass die Gewährung eines Fondsdarlehens unzulässig sei, wenn der Bauträger die definierten Kriterien erfüllt. Sie empfiehlt jedoch, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsdarlehen explizit festzulegen, um inskünftig Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen.

Lärmbelastung durch Nachbar*innen

Die ratsuchenden Personen erläutern, dass sie seit mehreren Jahren in einer Liegenschaft von Immobilien Stadt Bern (ISB) wohnen würden. Durch die Anwohner*innen der Nachbarswohnung sei es mehrere Male pro Woche zu erheblichen Lärmbelastungen bis frühmorgens gekommen. Zudem gab es Verschmutzungen durch Spucken, Zigaretten etc. auf ihrer Terrasse. Sie hätten sich an die Immobilienverwaltung gerichtet und diese habe die Wohngemeinschaft mit Kündigung aufgelöst und ihnen eine Mietzinsreduktion angeboten. Mit der Höhe der Mietzinsreduktion seien sie nicht einverstanden und hätten den Mietzins nicht überwiesen. Daraufhin habe sich die Verwaltung telefonisch gemeldet und einen Termin angeboten. Sie hätten dies abgelehnt, da sie die Angelegenheit auf dem schriftlichen Weg regeln wollen. Ferner werde nun die Nachbarwohnung renoviert und sie würden erneut unter Lärm leiden. Sie möchte sich von der Ombudsstelle beraten lassen.

Die ratsuchenden Personen werden beraten und es wird ihnen mitgeteilt, dass die Ombudsstelle das Vorgehen der Verwaltung als korrekt erachte. Die Verwaltung habe nach Kenntnisnahme rasch gehandelt und die Mietzinsreduktion werde als fair erachtet. Den ratsuchenden Personen wird nahegelegt, den ausstehenden Mietzins umgehend zu überweisen, um nicht eine Kündigung zu riskieren. Eine weitere Mietzinsreduktion für die laufenden Bauarbeiten sei grundsätzlich möglich, dafür müsse jedoch die Einzelfallsituation beurteilt werden (Anzahl Tage, Lärmimmissionen gemäss Bauplan, Zeitpunkt etc.). Die ratsuchenden Personen bedanken sich für die Beratung

Verwaltungsinterne Konflikte; Personalrecht

Aufhebungsvereinbarung

Die ratsuchende Person hat sich bei der Ombudsstelle gemeldet und um Rat und Vermittlung betreffend ihre personalrechtliche Arbeitssituation ersucht.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hat die Ombudsstelle Gespräche mit beiden Seiten geführt sowie Einsicht in die Akten genommen. Das Vermittlungsverfahren konnte mit der Unterzeichnung einer Aufhebungsvereinbarung zwischen der Arbeitgeberin und der ratsuchenden Person abgeschlossen werden. Im Nachgang hat die Ombudsstelle im Rahmen ihrer Prüf- und Vermittlungstätigkeit zuhanden der zuständigen Behörde Themenschwerpunkte zusammengestellt, welche aus ihrer Sicht einer internen Prüfung und Aufarbeitung bedürfen. Die Ombudsstelle ersucht die zuständige Behörde, sie über die Erkenntnisse der internen Aufarbeitung zu informieren sowie allfällig sich daraus ergebende Massnahmen bekanntzugeben.

Arbeitszeugnis

Die ratsuchende Person wendet sich an die Ombudsstelle und bittet um Prüfung ihres Abschlusszeugnisses.

Die Ombudsstelle prüft das Zeugnis und berät die ratsuchende Person über das weitere Vorgehen. Gemäss der Bundesgerichtspraxis ist ein Kriterium für die Erwähnung von Krankheiten im Arbeitszeugnis,

das Verhältnis der Dauer der Krankheitsabsenz zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses. Das Bundesgericht begründete die Notwendigkeit der Erwähnung von Krankheiten wie folgt: «Ein qualifiziertes Zeugnis darf und muss daher bezüglich der Leistungen des Arbeitnehmers auch negative Tatsachen erwähnen, soweit diese für seine Gesamtbeurteilung erheblich sind. Dies trifft auf eine Krankheit zu, die einen erheblichen Einfluss auf Leistung oder Verhalten des Arbeitnehmers hatte oder die Eignung zur Erfüllung der bisherigen Aufgaben in Frage stellte und damit einen sachlichen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bildete» (BGE 136 III 511, E.4.1).

Aus Sicht der Ombudsstelle sind die Voraussetzungen für die Erwähnung der Krankheitsabsenz im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Ombudsstelle nimmt im Einverständnis der ratsuchenden Person mit der Arbeitgeberin Kontakt auf, welche sich bereit erklärt, das Zeugnis anzupassen. Die ratsuchende Person bedankt sich für die Vermittlung.

Herausfordernde Teamsituation

Die ratsuchende Person erörtert ihre schwierige personalrechtliche Situation. Seit längerer Zeit fühle sie sich durch mehrere Personen aus ihrem Team ausgeschlossen. Sie habe dies schon wiederholt mit den Vorgesetzten thematisiert. Sie möchte sich beraten lassen, wie sie vorgehen könne.

Die Ombudsfrau bespricht mit der ratsuchenden Person die Situation und ihre Möglichkeiten. Insbesondere wird sie auf ihrem weiteren Weg bestärkt. Sie habe erreicht, dass eine Teamsupervision durchgeführt werde. Auch werden noch die Punkte eigenes Coaching, Teamdynamik und Begleitung im weiteren Prozess besprochen. Die ratsuchende Person bedankt sich für die Beratung.

Nachtzeitgutschrift Berufsfeuerwehr

Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr haben sich an die Ombudsstelle gerichtet und beanstanden, dass sie die gesetzlich vorgesehene Nachzeitgutschrift nur zur Hälfte ausgerichtet erhalten würden. Mitarbeitende der Sanitätspolizei würden hingegen bei Nachtdiensten die volle Entschädigung. Sie bitten die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle nimmt umfassende Abklärungen vor. In Anlehnung an Ziffer 6 des Dienstbefehls «Arbeitszeitberechnung für Mitarbeitende der Feuerwehreinsatzleitzentrale der Berufsfeuerwehr» werden den Mitarbeitenden der Berufsfeuerwehr aufgrund der geringeren Arbeitsintensität in der Nacht und der Ruhemöglichkeit in Abweichung von Anhang 5 Ziffer 3 der Personalverordnung der Stadt Bern (PVO; SSSB Nr. 153.011) die Nachtzeitgutschrift nur zur Hälfte ausgerichtet.

Die Ombudsstelle regt nach Vornahme der Abklärungen an, die zukünftige und rückwirkende, korrekte Handhabung der Entschädigungsregelungen gemäss PRB und PVO für alle betroffenen Mitarbeitenden der Berufsfeuerwehr sicherzustellen und die Ombudsstelle über die getroffenen Massnahmen zu informieren. Die Handhabung der Entschädigungsregelung wird im Rahmen der Zusammenlegung der Notrufzentralen angepasst und allen Mitarbeitenden die Nachtzeitgutschrift gemäss Anhang 5 Ziffer 3 zur Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) ausgerichtet. Auch

die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird angestossen. Offen blieb einzig der Punkt der rückwirkenden Anwendung.

Die Ombudsstelle wird anschliessend seitens der Leitung von Schutz und Rettung darüber informiert, dass eine rückwirkende Anwendung ausgeschlossen werde. Dies mit der Begründung, dass diese Sonderregelung seinerzeit paritätisch unter den Sozialpartnern, unter Mitwirkung der Mitarbeitenden sowie mit Einbezug des Seco ausgearbeitet worden sei. Die Ombudsstelle erachtet die Begründung als nachvollziehbar und schliesst damit ihre Vermittlungstätigkeit ab.

Schwierige Situation am Arbeitsplatz

Die ratsuchende Person beschwert sich darüber, von der neuen Leitung eine schlechte Personalbeurteilung erhalten zu haben, was für sie vollkommen überraschend gewesen sei, da in sämtlichen bilateralen Gesprächen nie eine Kritik geäussert worden sei. Sie habe sich beschwert und ein Gespräch mit deren vorgesetzten Person gewünscht. Da habe sie erfahren, dass diese über die negativ ausgefallene Personalbeurteilung Bescheid wisse. Dieses Vorgehen würde sie schwer enttäuschen und sie empfinde die Beurteilung als ungerechtfertigt. Sie möchte die Ombudsstelle informieren und sich beraten lassen.

Der Ratsuchenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie weiter vorgehen kann, indem sie bei der Direktion vorspricht und eine schriftliche Stellungnahme zur Personalbeurteilung verfasst. In der Folge teilt sie der Ombudsstelle mit, dass sie eine neue Stelle gefunden habe und die Stadt verlassen werde. Bei Fragen zum Schlusszeugnis werde sie sich nochmals bei der Ombudsstelle melden.

Bernmobil

Schwarzfahrerregister

Die ratsuchende Person schildert, sie habe vergessen, ein Ticket zu lösen und habe deshalb einen Zuschlag für das Reisen ohne gültigen Fahrausweis erhalten. Zusätzlich sei sie von Bernmobil darüber informiert worden, dass sie im Schwarzfahrerregister aufgenommen werde. Sie erachte dies nicht als kundenfreundlich und verstehe nicht, dass langjährige Kundschaft nach einem Einzelfall ins Schwarzfahrerregister aufgenommen werde. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen vor und ersucht Bernmobil um Stellungnahme. Die gesetzliche Grundlage für das Vorgehen von Bernmobil findet sich in Art. 20a Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1). Das nationale Schwarzfahrerregister ist eine zentrale Datenbank des Dachverbands des öffentlichen Verkehr Schweiz, in welcher alle Transportunternehmen, welche auf ihrem Netz ganz oder teilweise Stichkontrollen durchführen, Reisende ohne oder mit nur teilgültigem Fahrausweis registrieren. Mit der Schaffung des nationalen Registers soll sichergestellt werden, dass alle Kund*innen gleichbehandelt werden.

Anlässlich einer Fahrausweiskontrolle wird bei einer Reise ohne gültigen Fahrausweis im Kontrollgerät der Vorfall inkl. den Personalien aufgenommen. Die Mitarbeitenden des Kontrolldienstes haben zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf das Schwarzfahrerregister und wissen somit auch nicht, ob es sich um einen

erstmaligen oder um einen wiederholten Vorfall handelt. Am Ende des Tages werden die Daten aus den Kontrollgeräten automatisch an die PostAuto AG (Betreiberin des Schwarzfahrerregisters) übermittelt. Am nächsten Tag erhält Bernmobil die von der PostAuto AG überprüften und abgeglichenen Daten zurück. Gestützt darauf erstellt das Büro Fahrausweiskontrolle die entsprechenden Rechnungen.

Gemäss Art. 20a Abs. 4 lit. b PBG sind die Daten im Schwarzfahrerregister nach zwei Jahren zu löschen, wenn die betroffene Person die Zuschläge bezahlt hat und während dieser Zeit nicht mehr nachweislich ohne gültigen Fahrausweis gereist ist.

Bernmobil verfügt gemäss ihren Angaben über keine Kulanzpraxis, das heisst, es erhalten alle Kund*innen ohne gültigen oder mit teilgültigen Fahrausweis beim ersten Vorfall einen Zuschlag und werden ins Schwarzfahrerregister aufgenommen. Die Ombudsstelle betrachtet die Aufnahme ins Register als gesetzlich korrekt, jedoch sehr streng. Die Ombudsstelle moniert, dass Bernmobil keinen Spielraum anwendet, was sie bereits wiederholt an Bernmobil zurückgemeldet hat. Die ratsuchende Person wird über die getroffenen Abklärungen informiert.

Zuschlag für Reisen ohne Fahrausweis

Die ratsuchende Person berichtet, sie habe vom Sozialdienst eine Kostengutsprache für ein Jahresabonnement erhalten. Auf der Hinfahrt in die Stadt für den Kauf des Jahresabonnements habe sie kein Ticket gekauft und einen Zuschlag für das Reisen ohne gültigen Fahrausweis erhalten. Sie habe jedoch am gleichen Tag das Jahresabonnement gekauft mit Gültigkeit per sofort. Sie habe im Anschluss bei Bernmobil angerufen und die Situation geschildert, jedoch bestehe keine Bereitschaft, den Zuschlag zurückzunehmen. Sie sei beim Sozialdienst angemeldet und könne den Betrag nicht bezahlen. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle ersucht Bernmobil um Stellungnahme. Diese zeigen sich bereit, in diesem Einzelfall den Zuschlag zu stornieren. Es wird seitens Bernmobil erwähnt, dass die ratsuchende Person für die Fahrt ein Ticket hätte lösen müssen, welches ihr beim Kauf des Jahresabonnements ab gleichen Tag zurückvergütet worden wäre. Die ratsuchende Person wird über die Stornierung der Rechnung informiert und zeigt sich sehr erfreut. Weiter wird sie auf das korrekte Vorgehen (Kauf eines Einzeltickets mit Rückvergütung beim Kauf eines Jahresabos am gleichen Tag) hingewiesen. Im Weiteren wird der Sozialdienst informiert, dass ein Hinweis über diese Praxis von Bernmobil auf der Kostengutsprache sinnvoll wäre. Dieses Anliegen wird seitens Sozialdienst aufgenommen.

Elektronische Entwertung Mehrfahrtenkarte

Die ratsuchende Person legt dar, ihr Kind sei erstmals eine neue Busstrecke gefahren. Das Kind habe auf dem Handy eine Mehrfahrtenkarte, diese habe sie nach dem Einsteigen im Bus elektronisch entwertet. Kurz darauf sei es kontrolliert worden und habe einen Zuschlag erhalten, da es das Ticket einige Sekunden zu spät gelöst habe. Die ratsuchende Person habe bei Bernmobil angerufen und sei nicht weitergekommen. Sie sei der Ansicht, dass bei einem Kind, welches diese Strecke zum ersten Mal allein gefahren

sei, ein gewisses Ermessen möglich sein sollte. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung und Vermittlung.

Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen bei Bernmobil vor. Die Abklärungen ergeben, dass die Mitarbeitenden des Kontrolldienstes das Kontrollgerät nach dem Schliessen der Türen und Losfahren des Fahrzeuges aktivieren. Nach dieser Aktivschaltung würden sämtliche Tickets, die erst nach diesem Zeitpunkt elektronisch erstellt worden sind, als ungültig angezeigt, selbst wenn es sich bloss um Sekunden handle. Dies sei auch in diesem Fall so gewesen. Um Missbräuche zu verhindern, indem der digitale Vorgang erst beim Erblicken des Kontrollpersonals ausgelöst werde, seien die Kontrolleure angewiesen worden, bei allen Personen, welche zum Zeitpunkt der eröffneten Kontrolle über kein gültiges Ticket verfügen, einen Zuschlag zu erheben. Dies vereinfache den Mitarbeitenden einerseits die Arbeit und andererseits würden sie dadurch auch vor Diskussionen mit den Fahrgästen geschützt. Seitens Bernmobil werde somit streng auf die rechtlichen Grundlagen, dass vor der Aufnahme der Fahrt ein gültiges Ticket vorliegen müsse, abgestellt und sie würden in vorliegendem Fall am Zuschlag festhalten. Die Ombudsstelle erachtet diese Regelung als streng, jedoch rechtlich korrekt. Die Ombudsstelle bedauert, dass Bernmobil über keine Kulanzpraxis verfügt, insbesondere bei jüngeren Kindern wäre es aus Sicht der Ombudsstelle angezeigt, den Ermessenspielraum auszuschöpfen und nach Prüfung des Einzelfalles unter gewissen Umständen nachträglich auf die Erhebung eines Zuschlages zu verzichten.

Die ratsuchende Person wird entsprechend informiert. Sie zeigt sich weiterhin unzufrieden über das fehlende Verständnis seitens Bernmobil, werde jedoch den Zuschlag wohl oder übel begleichen. Sie bedankt sich für die Abklärungen der Ombudsstelle.

Energie Wasser Bern

Lärmbelastung Gaswerkareal

Die ratsuchende Person hat sich an die Ombudstelle gerichtet und um Abklärung sowie Vermittlung ersucht. Sie beklagt sich über den Lärm, den sie als Anwohnerin infolge der Altlastensanierung auf dem Gaswerkareal erdulden müsse. Die Entwässerungspumpen würden 24h laufen. Sie könne in der Nacht nicht mehr schlafen und diese Situation belaste sie sehr. Die Anwohnerschaft sei nicht über die Sanierung informiert worden. Sie bittet die Ombudsstelle um Abklärung.

Die Ombudsstelle ersucht ewb um Stellungnahme, um sich ein Gesamtbild der Situation zu verschaffen. In der Stellungnahme führt ewb aus, dass die Aushub- und Rückbauarbeiten Baulärm im üblichen Ausmass während den normalen Arbeitszeiten verursachen würden. Die Rückbauarbeiten würden von einer Grundwasserabsenkung mittels Wasserpumpen und einer Lüftung begleitet. Die Wasserpumpen und die Lüftung seien 24h in Betrieb, wobei die Lüftung während der Nacht und an den Wochenenden auf 50%-Leistung gedrosselt werde. Da die Wasserpumpen für die Grundwasserabsenkung rund um die Uhr laufen müssen (mit der entsprechenden Leistung) bestehe bezüglich technischer Möglichkeiten wenig Spielraum, den Lärm weiter zu minimieren.

Die Bedürfnisse der Anwohner*innen der umliegenden Liegenschaften seien bei der Platzierung der Wasseraufbereitungsanlage berücksichtigt worden. Ewb arbeite in Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat und dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern (Fachstelle Bau und Lärm), welche die Arbeiten überwachen und begleiten würden. Bei der letzten Begehung seien sie zum Schluss gekommen, dass die Lärmimmissionen auf die umliegenden Gebäude innerhalb des gesetzlichen Rahmens lägen. Selbstverständlich sei das Lärmempfinden individuell und auch leisere oder spezielle Geräusche können von Personen als störend empfunden werden. Der ratsuchenden Person werde entsprechend angeboten, mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen, um in ihrer Wohnung eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Auch wird aufgezeigt, dass eine umfassende Information via Website erfolge. Zudem seien die Anwohner per Flyer und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über das Bauvorhaben informiert worden. Die ratsuchende Person wird über die getätigten Abklärungen sowie der Möglichkeit der Lärmmessung informiert. Sie bedankt sich für die Abklärungen und stellt in Aussicht, sich direkt mit der Behörde in Verbindung setzen.

ombuds stelle daten schutz

II. Tätigkeitsbericht 2022

Datenschutz-Aufsichtsstelle; DSA (ab 01.01.2023 Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz; FADS)

Gemäss Artikel 37 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) i.V. mit Art. 13 und 19 Abs. 2 des Ombudsreglements vom 30. November 2017 (OSR; SSSB Nr. 152.07) sowie Art. 5 des per 1.1.2023 in Kraft getretenen Datenschutzreglements (DSR; SSSB Nr. 152.06) berichtet die Ombudsfrau / ehemalige Datenschutzbeauftragte dem Stadtrat über deren Tätigkeit im Jahr 2022.

Bern, im April 2023

Mirjam Graf

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern
(bis 31.01.2023)

Inhaltsverzeichnis Teil Datenschutz-Aufsichtsstelle

1 Trennung der Funktion Datenschutzbeauftragte und Ombudsperson 41

2 News der Datenschutz-Aufsichtsstelle (DSA) 41

2.1 Weiterentwicklung der Datenschutzaufsicht und Vorbereitung auf die neue Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) 41

2.2 Würdigung und Ausblick der Datenschutzbeauftragten 42

2.3 Interview mit der neuen Leiterin der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) 44

2.4 Das städtische Datenschutzreglement 47

3 Schwerpunktthemen 48

3.1 Datenbekanntgabe unter Behörden 48

3.2 Videoüberwachung 49

3.3 Zugriffe auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES 51

4 Erfahrungsaustausche, Vernetzung und Weiterbildung 53

5 Statistik 55

6 Einblick in die Praxis 58

6.1 Beratung Privatpersonen / Prüfung Datenschutzverletzungen 58

6.2 Beratung der Verwaltung 58

6.3 Vorabkontrollen 70

1 Trennung der Funktion Datenschutzbeauftragte und Ombudsperson

Sowohl das nationale Datenschutzgesetz und das europäische Datenschutzrecht wie auch das kantonale Datenschutzgesetz sehen vor, dass die Datenschutzaufsicht unabhängig ausgestaltet sein muss, d.h. ohne Weisungen einer Behörde. Die Unabhängigkeit bedingt nebst dem institutionellen und funktionellen Bereich auch den materiellen Bereich, d.h. die personellen und die finanziellen Ressourcen. Die Kollisionen im Zusammenhang mit der Ämterkumulation Ombudsperson und Datenschutzbeauftragte veranlassten die Aufsichtskommission (ab 2023 Geschäftsprüfungskommission) des Stadtrats, die Funktionen voneinander zu trennen und die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Der Stadtrat hat im Mai 2022 die Revision des Ombudsstellen-Reglements und das neue städtische Datenschutzreglement verabschiedet; beide Erlasse wurden per 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Mit den neuen rechtlichen Vorgaben wurde die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) geschaffen, die als städtisches Kompetenzzentrum für datenschutzrechtliche Fragen die Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach der kantonalen Gesetzgebung selbständig und unabhängig wahrnimmt. Im September 2022 wurde die Juristin und Rechtsanwältin Sophie Haag vom Stadtrat zur Leiterin der neuen FADS gewählt, ihr Amtsantritt erfolgt im Februar 2023 (siehe dazu Interview, Seite 45).

2 News der Datenschutz-Aufsichtsstelle (DSA)

2.1 Weiterentwicklung der Datenschutzaufsicht und Vorbereitung auf die neue Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS)

Im Berichtsjahr hat die DSA die Anleitung und Beratung im Rahmen der ISDS-Workshops, die sie gemeinsam mit dem ICT-Sicherheitsbeauftragten für Projekte

zur Anleitung hinsichtlich Einhaltung der ISDS-Vorschriften durchführt, intensiviert. Ebenso konnte für etliche Projekte der ordentliche Vorabkontrollprozess in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wurden Vorbereitungen getroffen für die Amtsübergabe an die neue Leitung Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz.

Ausserhalb dieser Workshops lagen die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtsjahr zum einen Teil in der erweiterten, präventiven Beratung bei grösseren städtischen IT-Projekten. Dabei wurden von der DSA auch kritische Anmerkungen zur jeweiligen Projektorganisation sowie zur fehlenden Vollständigkeit der ISDS-Konzepte adressiert.

Ein weiterer Schwerpunkt lag einmal mehr beim Thema Videoüberwachung und ebenso bei der Prüfung und Beurteilung der städtischen Personendatensammlungsverordnung PDSV (s. dazu im einzelnen Ziffer 3.3, Seite 51).

Um die Behörden generell hinsichtlich der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Grundsätze zu Beginn eines IT-Projektes zu sensibilisieren und bei Investition, Produktentwicklung und Betrieb die zutreffenden Fragen zu möglichen Datenschutzrisiken zu stellen, hat die DSA im Berichtsjahr drei Merkblätter erarbeitet und auf ihren Webseiten veröffentlicht:

- Datenschutzschutzkonforme Projektkonzipierung – ein Kurzüberblick
- Vorabkontrolle – Allgemeine Informationen
- Vorabkontrolle – Die einzelnen Etappen

2.2 Würdigung und Ausblick der Datenschutzbeauftragten

Im Rückblick auf ihre Amtszeit als Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern ab Oktober 2016 bis Ende 2022 kann sie feststellen, dass sowohl die Politik als auch die Verwaltung den Stellenwert von Datenschutzkompetenz und einer wirksamen Datenschutzaufsicht erkannt haben. 2020 erfolgte der wichtige Schritt der Ressourcenstärkung durch die Schaffung zwei neuer Teilzeitstellen im Fachbereich der Informatik und des Datenschutzrechts. Damit war es der DSA möglich

geworden, den technischen Teil der Vorabkontrollen ohne externe Auftragsvergabe durchzuführen und die Verwaltung im Sinne der präventiven Aufsicht zu Fragen der Daten- und Informationssicherheit hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit und der Integrität der Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen eingehend zu beraten (s. zur Thematik Prozess der Vorabkontrolltätigkeit Tätigkeitsbericht 2020, Ziffer 4, Seite 31ff.).

Mit der Intensivierung der Geschäftstätigkeit im Bereich Datenschutz wurde sichtbar, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten bei IT-Projekten bezüglich ISDS oftmals ungenügend definiert sind sowie teilweise auch zu wenig Ressourcen eingeplant werden. Nur wenn die einzelnen Rollen schon zu Beginn eines Projekts definiert und ressourcenmässig adäquat ausgestattet sind und insbesondere die Verantwortlichkeit für den ISDS-Prozess geregelt ist, kann die präventive Beratung hin zu einer erfolgreichen Vorabkontrolle effizient und zielführend erfolgen. Auch hinsichtlich IT-Vertrags-Knowhow sieht die abtretende Datenschutzbeauftragte eine Dringlichkeit der Kompetenzstärkung bei den datenbearbeitenden Behörden. Generell soll sich die digitale Entwicklung im Service Public an der Bürgerfreundlichkeit und der Einhaltung der Grundrechte orientieren und erst nachrangig dazu an der Effizienzsteigerung in der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung. Dazu gehören insgesamt der Kompetenzaufbau und die Sensibilisierung für den Datenschutz innerhalb der Verwaltung.

Die Datenschutzbeauftragte hat die Zusammenarbeit mit der ICT-Sicherheit stets als ausgesprochen wertvoll und konstruktiv erfahren. Dabei stellt sich die Ressourcenfrage auch bezogen auf die ICT-Sicherheit, welcher mit Blick auf die Digitalisierungsziele und -vorhaben grosse Bedeutung zukommt. Es wird auch in Zukunft wichtig sein, sowohl die verwaltungsinterne ICT-Sicherheit wie auch die verwaltungsunabhängige Datenschutz-Aufsicht im Gleichschritt zur fortschreitenden Digitalisierung und mit Blick auf die besorgniserregende Zunahme von Cyberrisiken für die Zukunft zu rüsten.

2.3 Interview mit der neuen Leiterin der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS)

Die neue Leiterin FADS, Sophie Haag, wird ihre Stelle am 1. Februar 2023 antreten. Mit Blick auf ihre neue Funktion hat sie sich für dieses Interview zur Verfügung gestellt:

Was fasziniert Sie am Datenschutz?

Bereits als Kind war ich von Computern fasziniert und beschäftige mich auch heute sehr gerne mit Informationstechnologien und den sich daraus ergebenden Chancen und Risiken. Der Datenschutz befindet sich an der Schnittstelle von Recht und Technik und gibt mir damit die Möglichkeit, mich aus der juristischen Perspektive mit diversen Aspekten des Umgangs mit Daten und Technologien zu befassen.

*Gleichzeitig hat der Datenschutz auch eine stark politische Komponente. Die durch die Stadt Bern geplanten und durchgeführten IT-Projekte bewegen die Bürger*innen zunehmend, und so gilt es, zwischen den manchmal entgegenstehenden Interessen an Fortschritt und Persönlichkeitsschutz abzuwägen und einen möglichst optimalen Ausgleich zwischen beidem zu finden.*

Der Bereich entwickelt sich zurzeit rasant, so dass ich mich immer wieder mit vollkommen neuen Themen auseinandersetze, breit ausgetretene Pfade verlassen und nach neuen Lösungen suchen muss, kreativ sein kann, womit ich mich auch stets selbst weiterentwickeln darf. Insgesamt ist Datenschutz damit für mich eine lebendige, herausfordernde Thematik, die mich immer wieder aufs Neue begeistert.

Weshalb ist der Datenschutz wichtig?

Die Möglichkeiten der Datenbearbeitung sind heute schon enorm und wachsen stetig. Daten werden über weite Lebensbereiche gesammelt, verknüpft, analysiert und geordnet, Profile erstellt, die Möglichkeiten scheinen fast unbegrenzt.

Viele dieser Prozesse laufen automatisiert ab, Algorithmen erstellen beispielsweise Prognosen über unser Verhalten, unsere Vorlieben, die in alle Teile unseres Lebens dringen, uns in Kategorien einordnen und uns damit die Möglichkeit nehmen, uns so dazustellen und zu entfalten, wie wir dies gerne möchten. Bearbeiten Behörden Personendaten, so kann dies für die betroffenen Personen noch weitreichendere Konsequenzen haben. Daher ist es wichtig, dass sich Behörden bei der Bearbeitung unserer Daten an klare Spielregeln halten und die Daten z.B. nur zu den rechtlich vorgesehenen Zwecken und dabei in einem verhältnismässigen Umfang bearbeiten.

Ebenso wichtig ist, dass die Behörden die Daten gegen Bearbeitungen durch Unberechtigte schützen. Ein Blick in die Medien zeigt, dass es in jüngster Zeit immer häufiger zu Datendiebstählen gekommen ist, wovon auch Behörden nicht verschon geblieben sind. Gelangen Daten in die falschen Hände, kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden. Daher muss dem Thema Datensicherheit von Beginn weg Beachtung geschenkt werden, weil sich Fehler nicht mehr so einfach korrigieren lassen.

Was sollten Bürger*innen über den Datenschutz wissen?

Während private Datenbearbeiter Personendaten bearbeiten dürfen, sofern keine gesetzliche Regelung dies untersagt, ist die Situation bei den Behörden eine andere: Diese dürfen Daten nur dann bearbeiten, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt oder die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist. Das Gesetz gibt ihnen dabei vor, welche Daten sie zu welchen Zwecken bearbeiten dürfen und auf welche Weise dies geschehen darf, damit die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gewahrt werden. Die Betroffenen müssen dies dulden oder sogar aktiv dazu beitragen, indem sie die notwendigen Grunddaten liefern.

Demgegenüber haben die Betroffenen aber Rechte: Sie können bei den verantwortlichen Behörden z.B. Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden. Stellt sich dabei heraus, dass diese Daten falsch sind, können sie

deren Korrektur verlangen. Werden Daten unrechtmässig bearbeitet, also z.B. zu viele Daten oder solche, die nicht dazu taugen, den mit der Bearbeitung verfolgten Zweck zu erreichen, so können Betroffene die Löschung dieser Daten verlangen. Brauchen sie dabei Unterstützung, können sie sie sich an die FADS wenden. Diese kann betroffene Personen beraten, zwischen ihnen und den Behörden vermitteln oder bereits laufende Datenbearbeitungen überprüfen, wenn sie Hinweise darauf hat, dass Mängel oder Verstösse gegen rechtliche Vorschriften vorhanden sind.

Die FADS überprüft aber auch von den Behörden geplante elektronische Datenbearbeitungen bereits vor deren Beginn, wenn eine grössere Anzahl von Personen davon betroffen ist. Dabei prüft sie, ob die geplante Bearbeitung durch eine genügende Rechtsgrundlage überhaupt erlaubt ist, ob besondere Geheimhaltungspflichten die Bearbeitung einschränken oder gar verbieten oder ob aufgrund der bearbeiteten Daten oder der eingesetzten technischen Mittel besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Sind Anpassungen nötig, so wirkt die FADS darauf hin, dass die verantwortliche Behörde diese sofort vornimmt, so dass es gar nicht erst zu einer Datenbearbeitung kommt, welche die Rechte der Betroffenen verletzen könnte.

Weshalb werden die Fragen des Datenschutzes oftmals vernachlässigt?

Die Digitalisierung schreitet sehr schnell voran, das Datenschutzwissen mag mit diesem Tempo oft nicht mitzuhalten. So ist es oft dieses fehlende Wissen, dass dazu führt, dass dem Thema Datenschutz bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten nicht früh genug Beachtung geschenkt wird. Solche Fälle können für alle Beteiligten ärgerlich werden. Der Datenschutz wird dann nur noch als lästige Pflicht wahrgenommen, welche die fristgerechte Umsetzung des Projekts gefährdet und möglicherweise auch noch unvorhergesehene Mehrkosten verursacht. Die Stadt Bern hat einen Compliance Check Prozess für IT-Projekte implementiert, der den Projektverantwortlichen vorgibt, welche Analysen und Konzepte im Bereich Datenschutz vorab erstellt werden müssen und wann die Aufsichtsbehörde einzubeziehen ist. Mindestens so wichtig erscheint mir jedoch,

*dass die Verantwortlichen erkennen, dass die in diesem Prozess geforderten Arbeiten und Dokumente nicht in erster Linie der Datenschutz-Aufsicht dienen, sondern dem Projekt selbst. Sie sollen dazu führen, dass die wichtigen Fragen frühzeitig gestellt und das Projekt damit von Beginn weg so aufgestellt werden kann, dass ein gesetzeskonformer und sicherer Betrieb unter Wahrung der Grundrechte der Bürger*innen später auch möglich ist.*

Was ist Ihnen vorausschauend auf das neue Amt besonders wichtig?

Die FADS ist nicht nur Aufsichtsbehörde, sondern auch Fachstelle für alle datenschutzrechtlichen Belange der Stadt Bern. Ich möchte gerade in diesem zweiten Bereich einen Schwerpunkt setzen und mit unserem Beratungsangebot dazu beitragen, dass die Stadtverwaltung vermehrt eigenes Know-How aufbaut und so datenschutzkonformes Verwaltungshandeln selbstverständlich wird. Dabei ist es mir wichtig, nicht im Elfenbeinturm zu sitzen und Antworten zu geben, welche die Verantwortlichen ratlos zurücklassen, weil sie zu abstrakt sind. Vielmehr möchte ich mich mit den konkreten Anliegen und Situationen der Stadtverwaltung auseinandersetzen und dabei unterstützen, umsetzbare Lösungen zu finden.

*Der Schutz der Persönlichkeit der Bürger*innen bleibt dabei mein zentrales Anliegen. Ich bin keinesfalls Gegnerin der Digitalisierung, im Gegenteil. Die Verwaltung soll und muss deren Vorteile nutzen können. Aber es muss richtig gemacht werden; nicht Digitalisierung um jeden Preis, sondern in der bestmöglichen Art und Weise, so dass die Persönlichkeit der Bürger*innen geschützt bleibt.*

2.4 Das städtische Datenschutzreglement

In der Schweiz besteht keine einheitliche Datenschutzgesetzgebung, weil dem Bund die entsprechende Gesetzgebungskompetenz für Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene fehlt. Das Datenschutzgesetz des Bundes gilt nicht für kantonale und kommunale Behörden. Der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung ist in Artikel 18 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt und sieht vor, dass jede Person das Recht hat, die über sie bearbeiteten

Daten einzusehen und zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungeeignete oder unnötige Daten vernichtet werden. Behörden dürfen Personendaten zudem nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind. Die Behörden müssen sich zudem vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind und diese vor missbräuchlicher Verwendung schützen. Auf gesetzlicher Ebene ist der Datenschutz für den Kanton und die Gemeinden im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) geregelt. Das KDSG regelt zusammen mit dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) die Datenbearbeitung durch Gemeinden weitgehend abschliessend und überlässt diesen wenig Regelungsspielraum. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln. Das kantonale Recht verlangt zudem für gewisse Tatbestände der Bekanntgabe von Personendaten eine kommunale Rechtsgrundlage.

Nebst den Regelungen zur städtischen Datenschutzaufsicht (insbesondere betreffend Organisation, Finanzielles, Personelles, Berichterstattung und Revision) beinhaltet das neue städtische Datenschutzreglement Vorschriften zur Erteilung von Listenauskünften der Einwohnerdienste, zum Abrufverfahren und zur Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und auf internetähnlichen Diensten.

3 Schwerpunktthemen

3.1 Datenbekanntgabe unter Behörden

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die verantwortliche Behörde an weitere Behörden stellt eine besondere Form der Datenbearbeitung dar, welche besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen birgt. Aus diesem Grund legt das KDSG in Art. 10 dazu Regeln fest, wobei auch die allgemeinen Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten (Art. 5 und 6 KDSG) zu beachten sind. Dabei be-

stehen insbesondere zwei Erscheinungsformen, nämlich die sog. Spontanmeldung und die Datenbekanntgabe auf Anfrage als Regelfall. Im Rahmen einer Spontanmeldung leitet eine Behörde Personendaten ohne ein entsprechendes Auskunftsersuchen auf eigene Initiative hin weiter. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Behörde über eine gesetzliche Meldepflicht oder ein Melderecht verfügt. Bei der Datenbekanntgabe auf Anfrage muss die anfragende Behörde nachweisen, dass sie zur Bearbeitung der verlangten Personendaten gesetzlich befugt ist. Im Weiteren darf keine besondere Geheimhaltungspflicht entgegenstehen. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenweitergabe erfüllt sind, beurteilt sich jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund der Art der betroffenen Personendaten, des Zwecks der beabsichtigten Datenweitergabe, der Aufgaben der involvierten Amtsstellen und der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen.

Zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit von Datenbekanntgaben unter Behörden sind die Behörden, welche die weiterzugebenden Daten bearbeiten. Sie tragen auch die Verantwortung für die Datenweitergabe (Art. 8 KDSG). Die DSA begrüsst es ausdrücklich, wenn die verantwortlichen Behörden beabsichtigte Datenweitergaben in Fällen, bei welchen die Zulässigkeit nicht von vornherein klar ist, der DSA zur Beurteilung unterbreiten. Einzelne Fälle der Beurteilung von Datenweitergaben unter Behörden im Berichtsjahr finden sich in Ziff. 6.2 weiter hinten dargestellt.

3.2 Videoüberwachung

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr durch städtische Behörden betriebene Videoüberwachungsanlagen. Vor dem Hintergrund, dass jede Videoüberwachung einen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen darstellt und demnach eine hinreichende gesetzliche Grundlage erfordert sowie im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss, sind folgende Arten von Videoüberwachungen zu unterscheiden:

Videoüberwachungen an öffentlichen Orten nach Art. 123 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1): Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die

Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Videoüberwachungsgeräte einsetzen. Zuständig für die Anordnung einer derartigen Videoüberwachung ist nach Art. 123 Abs. 2 PolG der Gemeinderat (zur Zuständigkeit siehe auch weiter unten); dieser hat vorgängig eine Bewilligung der Kantonspolizei mittels Verfügung einzuholen. Ebenfalls hat die DSA die Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG durchzuführen. Solche durch die Stadt Bern betriebene Anlagen sind der DSA bisher nicht bekannt.

Videoüberwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude nach Art. 124 PolG: Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Dabei können die Gemeinden zum Schutz ihrer eigenen Gebäude die Zuständigkeiten regeln. Die Stadt Bern hat dies mit dem Erlass des Videoreglements vom 04.11.2010 (VR; SSSB Nr. 551.2) getan und die Anordnung sowohl von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund wie auch von solchen zum Schutz öffentlicher kommunaler Gebäude in die Zuständigkeit des Stadtrats gestellt. Vorgängig ist gemäss Art. 124 Abs. 1 PolG das sog. Rückspracheverfahren bei der Kantonspolizei durchzuführen. Dabei muss der Kantonspolizei ein ISDS-Konzept unterbreitet werden. Die Kantonspolizei gibt gestützt darauf eine Empfehlung ab und leitet die Unterlagen an die DSA zur Prüfung der Datenschutzkonformität der Anlage im Rahmen der Vorabkontrolle nach Art 17a KDSG weiter. Im Anschluss daran ist die Videoüberwachung durch den Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen. Die Kantonspolizei führt eine öffentlich zugängliche Liste mit sämtlichen bewilligten Anlagen auf dem Kantonsgebiet. Alle fünf Jahre sind die Anlagen in einem Evaluationsbericht über ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Aktuell besteht in der Stadt Bern noch keine vom Stadtrat bewilligte Videoüberwachung zum Schutze öffentlicher Gebäude. Wie weiter hinten unter Ziff. 6.2 näher ausgeführt, wurde in einigen Fällen das Rückspracheverfahren bei der Kantonspolizei eingeleitet oder wird in Kürze eingeleitet werden.

Im Gegensatz zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude untersteht der Einsatz von Videokameras durch private Personen dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Videoüberwachungsmassnahmen durch Private liegen somit im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

3.3 Zugriffe auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES

Mit dem Personendatensammlungsgesetz (PDGS, BSG 152.05, i. K. seit 1. März 2021) hat der Kanton Bern eine Rechtsgrundlage für sogenannte zentrale Personendatensammlungen geschaffen, deren Personendaten grundsätzlich mehreren Behörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 2 PDSG). Die «effiziente» Bearbeitung von Personendaten ist ausdrücklich Teil der Zweckbestimmung des Gesetzes (Art. 1 Abs. 1 Bst. a PDSG); es stellt damit einen Anwendungsfall des sog. «once-only-Prinzips» dar. Das PDSG ist ein Rahmengesetz für zentrale Personendatensammlungen und bestimmt, welche Vorgaben für jede einzelne zentrale Personendatensammlung vom Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln sind (Art. 7 PDSG). Ein Anwendungsbeispiel ist die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V, BSG 152.051) für die kantonale GERES-Plattform, welche die Einwohnerkontrolldaten der Gemeinden enthält.

Gestützt auf das neue Recht hat der Gemeinderat für die ihm unterstellten Verwaltungseinheiten für die GERES-Zugriffe Berechtigungsregeln zu schaffen, soweit diese Berechtigungen über die Standardberechtigungsregeln gemäss Anhang 3 der GERES V hinausgehen. Die unter dem alten Recht massgeblichen, spe-

ziellen GERES-Berechtigungen waren im Stadtrecht in der Berechtigungsverordnung GERES (VO GERES) geregelt. Diese Regelung verlor auf den 01.03.2022 ihre Gültigkeit. Auf diesen Zeitpunkt hin hatte der Gemeinderat die neuen GERES-Berechtigungsregeln auf dem Verordnungsweg in Kraft zu setzen. Vor der Inkraftsetzung waren diese neuen Berechtigungsregeln zwingend der DSA zur Überprüfung zu unterbreiten (Art. 11 Abs. 1 PDSG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GERES V sowie Art. 33 KDSG). Dabei musste für jeden Zugriff die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung und die genügende Rechtsgrundlage in den jeweiligen Facherlassen nachwiesen werden.

Der Entwurf der neuen städtischen Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V; SSSB Nr. 152.051) wurde der DSA in zwei Umgängen zur Stellungnahme unterbreitet. Die DSA stellte in Bezug auf verschiedene beantragte GERES-Zugriffe von Dienststellen fest, dass dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht und gab Empfehlungen für einen gänzlichen oder teilweisen Entzug von Berechtigungen ab. Die Ausführungen der DSA wurden jedoch nur in wenigen Fällen berücksichtigt und der Verordnungsentwurf entsprechend angepasst. Die Stadtkanzlei hat lediglich eine Differenz in Bezug auf den Zugriff des städtischen Fundbüros ausgewiesen. Die Notwendigkeit des GERES-Zugriffs wurde damit begründet, dass das Fundbüro bei der aktiven Nachforschung nach Eigentümer*innen der Fundgegenstände Zugang zu aktuellen Angaben aus dem Einwohnerregister haben müsse. Die DSA hielt entgegen, dass die aktive Nachforschung nach möglichen Eigentümer*innen von Fundgegenständen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Fundbüros gehört; diese beschränken sich auf die Entgegennahme der Fundgegenstände und – bei Kenntnis der Eigentümerschaft – auf deren Rückgabe. Die DSA empfahl, den Verordnungsentwurf umfassend zu überarbeiten. Der Gemeinderat beschloss jedoch antragsgemäss die neue PDS V und setzte sie per 01.03.2022 in Kraft.

Wie sich kurze Zeit später zeigte, musste die PDS V aufgrund versehentlich nicht beantragter und damit nicht erteilter Berechtigungen für das Erbschaftsamt re-

vidiert werden. Da nicht alle Empfehlungen der DSA aus der ersten vom GR genehmigten Fassung PDS V umgesetzt worden waren, legte die DSA das Vorgehen mit der Stadtkanzlei fest: Es sollte die ganze PDS V nochmals geprüft und angepasst werden, dies in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der DSA zur ursprünglichen Fassung der Verordnung. Die Stadtkanzlei überarbeitete die PDS V und legte der DSA eine dritte Version vor. Deren Prüfung ergab, dass die Berechtigungen für das Erbschaftsamt zwar eingearbeitet wurden; die Empfehlungen der DSA bezüglich Anpassung der Berechtigungen für die übrigen Amtsstellen, insbesondere für das Fundbüro, jedoch nach wie vor nicht berücksichtigt wurden. Der Gemeinderat verabschiedete die revidierte PDS V am 31.05.2022 und setzte sie per 01.07.2022 in Kraft. Da für die von der DSA beanstandeten Zugriffe nun immerhin einlässliche Begründungen vorlagen und hinsichtlich des Fundbüros eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage in Aussicht gestellt wurde, verzichtete die DSA darauf, bezüglich der nicht berücksichtigten Empfehlungen weiter zu intervenieren.

4 Erfahrungsaustausche, Vernetzung und Weiterbildung

Erfahrungsaustausche

- Regelmässige Austauschgespräche mit der ICT-Sicherheit der Stadt Bern
- Austauschgespräch Personalamt Stadt Bern, Bern, 18.01.2022
- Austauschgespräch Energie Wasser Bern (ewb), Bern, 15.03.2022
- Austauschgespräch mit Vertreter*innen der Firma emineo, dem Verein citysoftnet und der Datenschutz-Aufsichtsstellen Zürich und BS im Projekt CSN, Zürich, 21.03.2022
- Austauschgespräch Personalvorsorgekasse Stadt Bern (PVK), Bern, 04.07.2022

- Besichtigung der Velostation mit Vertreter*innen der Verkehrsplanung und des Kompetenzzentrums Arbeit sowie der Kantonspolizei, Bern, 14.09.2022
- Austauschgespräch mit Vertretern des Sportamtes und der Kantonspolizei Bern bezüglich der geplanten Wasserüberwachung, Bern, 03.11.2022
- Konferenz der SUE Juristinnen und Juristen, Gastreferat «Datenaustausch unter Behörden», 15. Dezember 2022

Vernetzung

- Privatim Frühjahrsplenum 2022 + «20-Jahr»-Jubiläum», Solothurn, 27.04.-28.04.2022
- Privatim Arbeitsgruppe ICT, Liestal, 14.09.2022
- Privatim Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung, Workshop Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen bzw. Verletzungen der Datensicherheit, Olten, 21.09.2022

Weiterbildungen

- CS3B – Cyber Security Strategie Stadt Bern, Workshop online, 17.02.2022
- Schulthess Forum Datenschutz in Städten und Gemeinden, Webinar, 15.02.2022
- Symposium on Privacy and Security 2022, Zürich, 15.06.2022
- Tagung Staat und Daten der Universität Basel, online, 15.09.2022
- 10. Cyber-Landsgemeinde: Fokus auf den Datenschutz, Bern, 22.09.2022
- Schulthess Forum Datenschutz im Arbeitsrecht, online, 08.11.2022
- Digitaler Kaderevent Datenschutz und Cybersicherheit, 10.11.2022
- Schulthess Forum Cybersecurity 2022, online, 07.12.2022

5 Statistik

Die Datenschutz-Aufsichtsstelle unterscheidet zwischen Fällen und Anfragen. Fälle benötigen eine vertiefte Abklärung und intensivere Beratung. Als Anfragen werden Anliegen erfasst, welche mit geringem Aufwand beantwortet werden können.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 119 Dossiers bearbeitet (Vorjahr 97). Von 101 neu eröffneten und 18 aus dem Vorjahr übertragenen Dossiers konnten 101 abgeschlossen werden. 18 Dossiers wurden zur Weiterverarbeitung auf das Folgejahr übertragen.

Die Anzahl der bearbeiteten Dossiers hat gegenüber dem Vorjahr um fast 20% zugenommen, wobei der Anstieg bei den verwaltungsinternen Fällen zu verzeichnen ist, welche vom 55 im Vorjahr auf 87 angestiegen sind. Innerhalb dieser Fälle sind es vorab Beratungsgeschäfte, die zu dieser Zunahme geführt (im Berichtsjahr 80 Beratungen, im Vorjahr 49). Innerhalb der Beratungsgeschäfte haben vorab die Beratungsgeschäfte im enger Sinne von 35 im Vorjahr auf 64 im Berichtsjahr zugenommen. Die allgemeine beratende Tätigkeit der DSA ohne konkreten Projektbezug wurde von der Verwaltung im Berichtsjahr rege in Anspruch genommen.

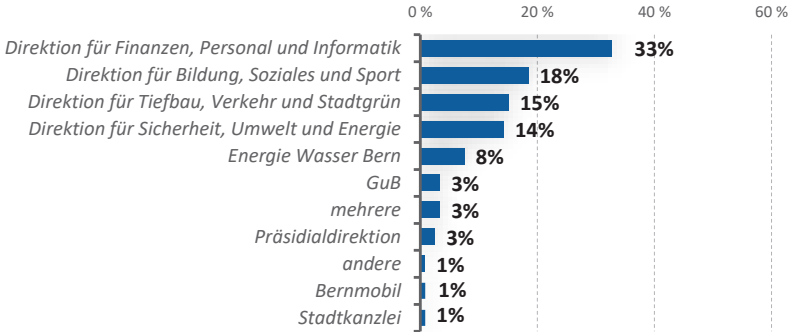
Ebenfalls zu vermerken sind die Anzahl Vorabkontrollen (im Berichtsjahr 3, im Vorjahr 0). Die Vorabkontrolltätigkeit stellt eine der Kernaufgaben der DSA dar und konnte durch die enge Zusammenarbeit mit der ICT-Sicherheit im Rahmen des Compliance Check Prozesses erstmals für drei IT-Vorhaben durchgeführt werden.

Kennzahlen Gesamtübersicht	2022	2021
Bearbeitete Dossiers	***119***	***97***
Dossier aus dem Vorjahr	*18*	*17*
Neu eröffnete Dossiers	*101*	*80*
Anfragen	**62**	**60**
Total Dossier und Anfragen	**183**	**157**

Kennzahlen Fälle	2022	2021
Abgeschlossene Fälle; Art der Erledigung	***102***	***79***
Fälle von Privatpersonen	***12***	***17***
Beratung	*8*	*6*
Aufsichtsrechtliche Anzeigen	*4*	*11*
Fälle Verwaltung und Betriebe	***87***	***55***
Beratung	*80*	*49*
ISDS-Workshop	*10*	*8*
Review	*6*	*6*
Beratung im engeren Sinn	*64*	*35*
Nachträgliche Überprüfung	*0*	*1*
Vorabkontrolle	*3*	*0*
Audit	*0*	*0*
Formelle Stellungnahme	*1*	*3*
Führen Register der Datensammlung	*0*	*2*
Umsetzung Empfehlungen	*3*	*2*
Eigene Untersuchung	*3*	*7*
Bearbeitete Fälle	***119***	***97***
Abgeschlossene Fälle	*101*	***79***
Pendent per Ende Jahr	*18*	*18*

Werden die Dossiers pro Verwaltungsbereich betrachtet, ergibt sich folgendes Bild: ein Drittel der bearbeiteten Dossiers wurden von der Direktion FPI an die DSA übermittelt. Die Direktion BSS, TVS und SUE nahmen die Dienstleistungen der DSA in etwa in gleichem Masse in Anspruch. Bei den stadtnahen Betrieben werden im Berichtsjahr erstmals Dossiers in der Statistik geführt (9 Dossiers der ewb, 1 Dossier von Bernmobil).

Anteile der bearbeiteten Dossiers pro Verwaltungsbereich



Bearbeitete Dossiers im 2022	*119*
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik	*39*
Direktion für Bildung, Soziales und Sport	*22*
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün	*18*
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	*17*
Energie Wasser Bern	*9*
Direktionsübergreifend	*7*
GuB	*4*
mehrere	*4*
Präsidialdirektion	*3*
Andere (Gemeinde und Behörden, PVK etc.)	*1*
Bernmobil	*1*
Stadtkanzlei	*1*

6 Einblick in die Praxis

6.1 Beratung Privatpersonen / Prüfung Datenschutzverletzungen

Auffindbarkeit von amtlichen Publikationen auf online-Plattform

Der Ratsuchende teilte der DSA mit, dass seine Baupublikation, inkl. seiner Adresse, nach Ablauf der dreissigtägigen Einsprachefrist immer noch unter amtliches.ch aufgeschaltet ist.

Nach umfangreicher Abklärung zur Zuständigkeit des Betriebes der Webseite amtliches.ch konnte die DSA in Erfahrung bringen, dass die Seite im Auftrag des Anzeigers Region Bern betrieben wurde. Die DSA nahm mit dem Webseiten-Betreiber Kontakt auf und verlangte die Löschung aller widerrechtlichen Publikationen der vergangenen Jahre, also auch jene des Ratsuchenden. Der Webseiten-Betreiber konnte der DSA daraufhin mitteilen, dass langfristig ein einheitliches kantonales Publikationsportal erstellt wird. Als Sofortmassnahme wurde umgesetzt: Publikationsmeldungen bleiben online mit allen rechtlich vorgeschriebenen Daten und Inhalten, entsprechend der gesetzlichen Frist von 30 Tagen. Nach der gesetzlichen Publikationsfrist beginnt die Frist von 1 Jahr, während dieser alle Personen die Möglichkeit haben, unentgeltlich die Einsicht zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist werden die amtlichen Meldungen deaktiviert und können mit dem Suchmodus nicht mehr gefunden werden. Alle Meldungen aus den Jahren 2008 – 2020 sind nun deaktiviert. Nicht-amtliche Meldungen, also Meldungen die gemäss Informationsgesetz von den Gemeinden veröffentlich werden dürfen, bleiben je nach Art länger online sichtbar.

Datenbekanntgabe ewb an Private zulässig?

Die Ratsuchende wollte die Adressen der Verwaltungen der Nachbarblöcke und Nachbarwohnungen erfahren, damit gemeinsam ein Auftrag zur Leitungsspülung erteilt werden könnte. Eine solche sei ihr nach einem Wasserschaden in der von ihr verwalteten Liegenschaft von der Reinigungsfirma empfohlen worden. Da die Verwaltungen der umliegenden Liegenschaften der Ratsuchenden teilweise nicht bekannt seien, wollte sie diese bei Energie Wasser Bern (ewb) in Erfahrung bringen. Bei einer Anfrage an ewb wurde ihr mitgeteilt, dass die Datenbekanntgabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht erfolgen dürfe. Die DSA prüfte im Anschluss die Rechtslage aufgrund der Sachverhaltsangaben der Ratsuchenden. Gestützt auf Art. 11 KDSG erachtete die DSA die Datenbekanntgabe als zulässig, da die Anfrage aus Sicht der DSA durchaus im Interesse der anderen Verwaltungen liegt, weil eine gemeinsame Leitungsspülung kostengünstiger und effizienter erfolgen könne. Dies wurde der Ratsuchenden und ewb so mitgeteilt.

6.2 Beratung der Verwaltung

Die Beratungsgeschäfte der DSA gegenüber der Verwaltung werden anhand folgender Tätigkeiten wahrgenommen:

- ISDS-Workshop: In Zusammenarbeit mit dem ICT-Sicherheitsbeauftragten werden mit der verantwortlichen Behörde inhaltliche Fragen zur geplanten Datenbearbeitung erörtert und das weitere Vorgehen bei der Erstellung der ISDS-Unterlagen festgelegt.
- Review: Existieren ISDS-Unterlagen in einem Entwurfsstadium, kann die verantwortliche Behörde diese der DSA zwecks Ersteinschätzung einreichen. Dadurch kann zu einem frühen Zeitpunkt auf die aus Sicht Datenschutz relevanten Punkte eingegangen und damit das Risiko einer nicht datenschutzkonformen Datenbearbeitung minimiert werden.
- Beratung im engeren Sinne: Datenschutzrechtliche Fragestellungen, die von der Verwaltung an die DSA herangetragen werden und im Dialog mit der datenbearbeitenden Behörde beantwortet werden.

ISDS-Workshops

Abacus Versichertenverwaltung PVK

Die Erneuerung der IT-Umgebung der PVK ist geplant. Es wurde vereinbart, für die drei aus datenschutzrechtlicher Sicht zentralen Applikation Abacus, Swiss Pension und ELO (Archiv) jeweils ein eigenes ISDS-Konzept zu erarbeiten und der DSA zur Vorabkontrolle einzureichen.

AiAi Bot

Der Chatbot AiAiBot soll die Nutzenden von bern.ch unterstützen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind beim Polizeiinspektorat drei Stories implementiert (Bescheinigungen, SERAFE-Rechnungen und Hundewesen). Obwohl dadurch keine Personendaten bearbeitet werden, wird vereinbart, ein Basis ISDS-Konzept zu erstellen und der DSA zur Prüfung einzureichen. Damit soll ein künftiger Einsatz in anderen Dienststellen und die Umsetzung von Stories, mit denen Personendaten bearbeitet werden, ermöglicht werden.

Ereignisliste KVP Kontinuierlicher Verbesserungsprozess ERB

Mit dem Online-Tool erfassen Mitarbeitende von Entsorgung und Recycling Bern Ereignisse, welche während der Entsorgungstouren auftreten (z.B. Wilddeponie, Unfälle etc.). In der vorgeführten Demoversion ist auch eine Kategorie «Verhalten Mitarbeitende» enthalten. Da dadurch potenziell besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, verzichtete ERB auf diese Meldungskategorie. Die notwendigen ISDS-Dokumente werden von ERB erarbeitet und der DSA zur Vorabkontrolle eingereicht.

FIM Friedhofsinformationsmanagement

Das seit 2007 im Einsatz stehende Friedhofinformationsmanagement-System von Stadtgrün Bern soll erweitert werden, so dass QR-Rechnungen damit verarbeitet werden können. Im Rahmen dieses Updates wurde der Workshop durchgeführt. Dabei wurde identifiziert, welche Dokumente zur Durchführung der Vorabkontrolle durch wen zu erarbeiten sind.

GemDat Rubin

In der Applikation der Firma GemDat werden nebst Baubewilligungsverfahren auch baupolizeiliche Verfahren sowie die stadtinterne Ämtervernehmlassung und Voranfragen zu Baubewilligungen geführt. Die datenbearbeitende Behörde möchte die On-Premise- mit der neuen SaaS-Lösung ersetzen. Es wurde vereinbart, die zur Vorabkontrolle notwendigen ISDS-Dokumente zu erarbeiten und der DSA einzureichen.

Infogate eCase Schulsozialarbeit

Die Applikation wird als Aktenführungsanwendung in der Schulsozialarbeit benutzt und enthält besonders schützenswerte Personendaten. Es wurde vereinbart, die notwendigen ISDS-Dokumente zu erstellen und der DSA zur Vorabkontrolle einzureichen. Der Hauptfokus liegt aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Sicherstellung der beruflichen Geheimhaltungspflichten.

KitAjour

Die Applikation wird momentan als Administrationssystem zur Verwaltung der Kitas eingesetzt. Neu sollen alle Betriebsleitungen und die Mitarbeitenden der Kitas Zugriff auf KitAjour über Tablets haben. Darin soll das Verhalten der Kinder zwecks Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten geführt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind nach erfolgter Rückmeldung die Daten zu löschen und nur kurzfristig zu speichern. Dies soll u.a. in den ISDS-Dokumenten beschrieben werden, welche nach Fertigstellung der DSA zur Vorabkontrolle einzureichen sind.

Konova

Mit der Applikation Konova soll die digitale Mitwirkung/Partizipation von Bürger*innen der Stadt Bern ermöglicht werden. Dabei wird unterschieden zwischen der informellen Mitwirkung und der gesetzlich

verordneten, formellen Mitwirkung (z.B. Vernehmlassungsverfahren). Für den Pilotbetrieb im Tiefbauamt werden die zu erarbeitenden ISDS-Dokumente identifiziert, welche nach Fertigstellung der DSA zur Vorabkontrolle eingereicht werden sollen.

MapTrip FollowMe

Die Applikation MapTrip Follow Me wird vom Tiefbaumamt und von Entsorgung und Recycling Bern zwecks Navigation der Schneeräumungs- resp. der Entsorgungsfahrzeuge benutzt. Am ISDS-Workshop wurde aufgezeigt, dass lediglich die Route in einer Webapplikation dargestellt wird. Es wurde vereinbart, dass das TAB erneut an die DSA gelangt, falls die Erweiterung zur Aufzeichnung der befahrenen Route oder einer Echtzeitverfolgung durch weitere Mitarbeitende mit dem Modul «Aufzeichnung/Rückverfolgung» implementiert werden soll.

SAP Enable Now

Das Tool wird eingesetzt für eLearnings und Videoaufnahmen von Testfällen bei Software-Updates. Anstelle einer ordentlichen Vorabkontrolle soll die datenschutzkonforme Bearbeitung potenzieller Personendaten (z.B. mittels Screenshots) mit einer Nutzungsrichtlinie sichergestellt werden.

Reviews

Reviews im Rahmen der Einführung von M365 in der Stadtverwaltung

Die Einführung der verschiedenen M365-Dienste ist in der Stadt Bern in Etappen geplant. Nebst den einzelnen Modulen (Endpoint Manager, Teams, Exchange, Sharepoint etc.) und der dazu spezifischen ISDS-Dokumente ist die Erarbeitung eines ISDS-Basiskonzeptes zur allgemeinen Nutzung von M365 vorgesehen. Am weitesten fortgeschritten sind die Arbeiten an den beiden Konzepten zu den Diensten MS Endpoint Manager und MS Teams Telefonie. Hierzu wurden der DSA die Entwürfe der ISDS-Konzepte und der Risikoanalysen mit der Bitte um einen Review eingereicht.

In beiden Reviewberichten der DSA wurden Punkte identifiziert, die aus Sicht Datenschutz vor einem datenschutzkonformen Betrieb verbessert werden müssen. Nebst diesen detaillierten technischen und rechtlichen Ausführungen wurde ein Schreiben an die Informatikdienste und Digital Stadt Bern zugestellt. Darin wurden allgemeine datenschutzrechtlichen Aspekte aufgegriffen, die aus Sicht DSA bei der Einführung von M365 in der Stadtverwaltung zu beachten sind. Dazu gehören die Erstellung des ISDS-Basiskonzept M365, die transparente Ausweisung und Tragung der Restrisiken beim Betrieb von M365, das Vorliegen eines finalisierten SIK-Rahmenvertrages, allfällige zusätzliche Auftragsdatenverarbeitungsverträge sowie eine Richtlinie zur Datenklassifizierung, aufgrund deren überhaupt erst festgelegt werden kann, welche Daten in der MS-Cloud gehalten werden sollen resp. dürfen und welche nicht. MS Teams Telefonie wurde im Herbst des Berichtsjahres ohne Vorabkontrolle eingeführt. Im Folgejahr sollen jedoch die Hinweise der DSA angegangen werden.

Die Informatikdienste unterbreiteten der DSA den neuen SIK-Rahmenvertrags 2022-2025 sowie Zusatzvereinbarungen zum Datenschutz mit Microsoft nach deren Abschluss zur Prüfung und zur Beurteilung der Frage, ob aufgrund des neuen Frameworks ein zusätzlicher Auftragsdatenbearbeitungsvertrag mit Microsoft erforderlich sei. Einige Verbesserungen, insbesondere durch die Zusatzvereinbarungen zum Datenschutz, konnten festgestellt werden. Zusätzliche Auftragsdatenbearbeitungsverträge müssen bei Anwendung des neuen SIK-Rahmenvertrags grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. Es bestehen aber nach wie vor Risiken, welche vom neuen Vertragswerk nicht abgedeckt werden. Besonders die Problematik des Zugriffs von US-Behörden gestützt auf den US-Cloud Act kann nach zutreffender Auffassung von privatim nicht durch statistische Methoden relativiert werden. Vielmehr ist diesem Risiko durch technische und organisatorische Massnahmen zu begegnen. Auch die Abwägungen der übrigen Risiken sind pro MS Service (inklusive MS Basisdienste) einzeln gestützt auf den neuen Rahmenvertrag vorzunehmen. Ebenfalls ist jeweils der ordentliche Compliance Check-Prozess sowie die Vorabkontrolle zu durchlaufen.

Reviews im Rahmen des Projektes Citysoftnet

Im Projekt Citysoftnet (CSN) entwickeln die Städte Bern und Zürich sowie der Kanton Basel-Stadt gemeinsam eine Applikation zur Fallführung für das Sozialamt und den Erwachsenden- und Kindesschutz. Im Berichtsjahr wurden durch die DSA im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit insgesamt drei Reviews des ISDS-Konzeptes für das Städteprojekt Bern vorgenommen. Im ersten Reviewbericht wurden offene Punkte in der Projektorganisation und im ISDS-Konzept identifiziert und den beiden datenbearbeitenden Behörden SOA und EKS zugestellt. Daraufhin wurde per März 2022 im Städteprojekt Bern eine Datenschutzgruppe gebildet, die sich um die beanstandeten Punkte sowie um weitere datenschutzrechtliche Fragenstellungen kümmert. Die Einsitznahme ins Gremium hat die DSA aufgrund der fachlichen und organisatorischen Unabhängigkeit abgelehnt, jedoch punktuelle Beratung und Unterstützung angeboten.

Die zweite, überarbeitete Version des ISDS-Konzeptes wurde anfangs Mai 2022 der DSA mit Bitte um einen erneuten Review zugestellt. Anstelle eines erneuten schriftlichen Berichts fand zwei Wochen später eine Besprechung mit der Verantwortlichen der Datenschutzgruppe, einer Vertreterin der Herstellerfirma sowie des ICT-Sicherheitsbeauftragten Projekte statt. Dabei wurden rechtliche und technische Punkte besprochen, die vor Durchführung der ordentlichen Vorabkontrolle aus Sicht Datenschutz bearbeitet werden müssen. Mitte Juni 2022 wurde die DSA durch die Datenschutzgruppe informiert, dass der Termin zur Produktivsetzung vom 01.10.2022 auf den 01.02.2023 verschoben wird. Die überarbeiteten ISDS-Dokumente zur Betriebsphase CSN Bern wurden der DSA Mitte Oktober eingereicht. Nach Sichtung dieser Dokumente und der Abstimmung mit den Datenschutz-Aufsichtsstellen der Stadt Zürich und des Kantons Basel-Stadt stellte die DSA per 03.11.2022 dem Projekt erneut einen Reviewbericht zu. Die aufgrund dieses Berichtes anschliessend finalisierten ISDS-Dokumente wurden der DSA schliesslich Ende November zur ordentlichen Vorabkontrolle eingereicht. Die erste Version

des Prüfberichtes zur Vorabkontrolle stellte die DSA dem Projekt Ende Dezember 2022 zu. Dieser enthielt insgesamt 50 Befunde, wovon 34 mit hoher Wesentlichkeit beurteilt wurden und für einen datenschutzkonformen Betrieb von CSN in der Stadt Bern zwingend umzusetzen sind.

Review ISDS-Konzept SAP-Module

Durch den ICT Sicherheitsbeauftragten Projekte wurde der DSA der Entwurf des ISDS-Konzeptes für einen Proof of Concept (PoC) der SAP-Module Cloud Connector und Business Transformation Plattform eingereicht. Nach summarischer Prüfung des Konzeptes beurteile die DSA die identifizierten Risiken für die Persönlichkeitsrechte der von der Datenbearbeitung betroffenen Personen beim geplanten PoC-Betrieb als vertretbar. Dies vor allem aus dem Grund, dass keine produktiven Echtdaten bearbeitet werden. Vielmehr wird mit einem «leeren» System begonnen und dieses nach und nach mit synthetischen Daten befüllt. Die DSA teilt den Informatikdiensten die aus Sicht Datenschutz zentralen Punkte mit, die in der Erstellung des ISDS-Konzeptes SAP berücksichtigt werden sollten.

Beratungen im engeren Sinne

Datenbekanntgabe an städtische Personalvorsorgekasse und deren Rückversicherer

Die Leiterin der städtischen Arbeitsgruppe Presente Plus (Absenzen Management / betriebliches Case Management CM) bat um eine Datenschutz-Abklärung im Zusammenhang mit der städtischen Personalvorsorgekasse (PVK) und deren Rückversicherer.

Im Austausch mit der Leiterin der Arbeitsgruppe und der Datenschutzbeauftragten des Rückversicherers wurde klar, dass dieser zwecks Wahrnehmung der Rückdeckung bei Invalidität und Todesfall Informationen des städtischen Case Managements benötigt. Bezüglich des Zeitpunktes und Umfangs der Datenbekanntgabe bestanden noch Unklarheiten. Die DSA teilte mit, dass für eine Datenbekanntgabe eine gesetzliche Grundlage notwendig sei und im Sinne der Verhältnismässigkeit erst bei einer Notwendigkeit Daten bekannt gegeben werden sollen. Man einigte sich darauf, dass der Rückversicherer erst Daten von der Stadt Bern bezieht, wenn er Leistungspflichten wahrzunehmen hat. Seitens Stadt werde abgeklärt, ab wann dies der Fall ist, welche Daten dann notwendig sind und auf welche gesetzlichen Grundlagen dies gestützt werden kann. Es wurden weitere Gespräche zwischen der Stadt, der PVK und dem Rückversicherer vereinbart. Die DSA stellte sich grundsätzlich zur Verfügung, teilte aber mit, dass in erster Linie nun die Prozesse zwischen der Stadt als Arbeitgeberin, der PVK und dem Rückversicherer geklärt werden sollten.

In einem nächsten Schritt erfolgt die Prüfung der Datenbekanntgaben der Stadt als Arbeitgeberin an die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) und von dieser an den Rückversicherer zum Zweck der erweiterten Lohnfortzahlung, der Prüfung von Leistungen bei Invalidität sowie für ein allfälliges Case Management. Ebenfalls zu beurteilen war die Datenbekanntgabe über die Informatikplattform des Rückversicherers.

Anhand der konkreten Prozesse und der zu übermittelnden Daten konnte festgestellt werden, dass die Datenbekanntgaben durch die bestehenden Rechtsgrundlagen grundsätzlich abgedeckt werden. Eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Arbeitgeberinnen an die PVK ist aufgrund einer Bestimmung im Personalvorsorgereglement zulässig; muss aber datenschutzkonform erfolgen. Da auf Datenbearbeitungen durch den Rückversicherer das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar und damit der EDÖB für die Aufsicht zuständig ist, konnte die DSA die Informatikplattform des Rückversicherers nicht überprüfen. Es war daher Sache der verantwortlichen Behörden, sich über die Datenschutzkonformität der Plattform zu vergewissern.

In einem weiteren Schritt wurde von der PVK ein «Datenschutzvertrag» mit dem Rückversicherer vorgelegt, welcher ebenfalls Elemente eines Auftragsdatenbearbeitungsvertrags enthielt. Die DSA unterzog diesen einer Prüfung und hielt fest, dass einige wesentliche Punkte (z.B. Ort der Datenbearbeitung, weitere Unterauftragnehmer sowie technische und organisatorische Massnahmen) nicht ausreichend klar geregelt wurden. Zudem wurde der Betrieb der Informatikplattform darin nicht ausdrücklich erwähnt. Die DSA riet der PVK, diese Punkte mit dem Rückversicherer zu klären. Vor diesem Hintergrund wollte die Stadt Bern als Arbeitgeberin die betreffende Informatikplattform vorläufig nicht nutzen.

Datenbekanntgabe ewb an kant. Amt für Umwelt und Energie

Die DSA wurde von ewb um Prüfung des folgenden Anliegens gebeten: Das kantonale Amt für Umwelt und Energie verlangte von ewb «verbraucherscharfe Kundendaten», enthaltend Personendaten, über den Gasverbrauch, sowie der Aufteilung nach Biogas oder Erdgas. Als Rechtsgrundlage wurde Art. 6 des kantonalen Energiegesetzes (KEnG, BSG 741.1) genannt.

Die DSA vertrat die Auffassung, dass die gesetzliche Grundlage zur Bekanntgabe von Personendaten nebst den Verbrauchsinformationen nicht ausreichend ist. Somit könnte die Bekanntgabe nur mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Die ewb lieferte dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie daher lediglich anonymisierte Verbrauchsdaten.

Datenweitergabe zu Forschungszwecken; Ambizione Forschungsprojekt SNF

Die Einwohnerdienste gelangten an die DSA zur Beurteilung einer Datenweitergabe im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Bern. Im Forschungsprojekt ging es darum, wie sich räumliche Netzwerke on- wie auch offline ausbilden und wie sich diese auf die individuellen Lebenschancen auswirken. Zu diesem Zweck sollten aus rund 330 Haushalten eine Zufallsauswahl von rund 30 volljährigen Personen getroffen werden, welche alsdann zur Teilnahme an einer Umfrage eingeladen werden sollten. Die Bekanntgabe der Stammdaten der volljähren Personen der rund 330 Haushalte wurde durch die Einwohnerdienste an die Universität Bern vorgesehen. Diese würde die 30 geografisch am nächsten liegenden Haushalte ermitteln und zur Teilnahme einladen. Die Kontaktdaten sollten während des Befragungszeitraums verschlüsselt auf einem sicheren lokalen Netzwerk der Universität Bern gespeichert werden, auf welches nur das Projektteam (5 Personen) Zugriff hat. Nach den Befragungen würden die Kontaktdaten ohne Möglichkeit auf Wiederherstellung vernichtet.

Die Datenbekanntgabe konnte gestützt auf Art. 15 KDSG zu nicht personenbezogener Bearbeitung erfolgen, wenn Gewähr dafür besteht, dass das zuständige Institut der Universität Bern die Daten ausschliesslich zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, bearbeitet und es die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet. Weiter ist erforderlich, dass die Empfängerin die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Überdies hat Gewähr dafür zu bestehen, dass die Empfängerin die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und für die Datensicherung sorgt.

Datenschutzerklärung Datenbekanntgabe Wohnungsidentifikator

Die DSA wurde von Energie Wasser Bern (ewb) und Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern (EMF) gebeten, die Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung betreffend Bekanntgabe und Übermittlung von Personendaten im Zusammenhang mit der Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators EWID einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister zu prüfen. Zwecks Ablösung der ewb-Wohnungsnummerierung durch die EWID im SAP-System der ewb ist eine initiale Datenübermittlung von EMF zu ewb notwendig. Danach räumt ewb ausgewählten Mitarbeitenden der Einwohnerdienste mittels einer spezifischen Suchmaske ein Zugriffsrecht auf Personendaten von Monopoldaten im SAP-System ein. Nach Prüfung der Vereinbarung hat die DSA den beteiligten Verwaltungsstellen in einem Schreiben mitgeteilt, dass die geplante Datenbekanntgabe von EMF an ewb gestützt auf Art. 10 Abs. 2 KDSG als zulässig erachtet wird. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass in Bezug auf einzelne Punkte in der Datenschutzerklärung aus Sicht der DSA noch Präzisierungsbedarf besteht. Im Anschluss hat ewb der DSA die überarbeitete Datenschutzerklärung vorgelegt, welche die DSA grundsätzlich als ausreichend erachtete. Lediglich der Vollständigkeit halber wurde darauf hingewiesen, dass zwei Punkte noch etwas präziser formuliert werden könnten. Dies betraf den Zeitpunkt der Löschung des Datensatzes für den initialen Import sowie die Einschränkung der Zugriffsberechtigungen nach dem need-to-know-Prinzip auf Seiten der ewb.

Datenaustausch in der temporären Unterkunft Viererfeld

Die Schulleitung der temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) wollte wissen, wie der Datenaustausch unter den drei Akteuren in der TUV, der Heilsarmee (Betrieb Anlage, Empfang/Registration, Sozialdienst), einer privaten GmbH (medizinische Grundversorgung) und der Volksschule/Schulamt (regionale Willkommensklassen) rechtskonform erfolgen kann.

Es erfolgte eine telefonische Beratung. Die Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung durch Behörden und beauftragte Dritte finden sich vorliegend vorab in den kantonalen Facherlassen (Volksschulgesetz; Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz; Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich). Diese regeln den Datenschutz und die Datenweitergabe jeweils einlässlich. Für eine Beurteilung der Datenschutzkonformität sind genaue Angaben über die konkret bearbeiteten Personendaten und über die Art und Weise der Datenweitergaben erforderlich.

Vorliegend ging es in erster Linie um die Datenerhebung anlässlich des Empfangs und der Registration mittels Formular der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sowie um die Weitergabe des unterzeichneten Formulars an die eingangs genannten Partner der TUV. Da damit auch sensible (besonders schützenswerte) Personendaten erfasst werden, sollte das Formular nur verschlüsselt per Mail an die Partner der TUV weitergegeben werden. Falls eine Verschlüsselung nicht möglich ist, wäre eine physische Übergabe bzw. ein Versand per Post vorzuziehen. Eine systematische Weitergabe von medizinischen Informationen durch die Schulleitung an die private GmbH ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen erschien aus Sicht Datenschutz als unverhältnismässig. Die entsprechenden Informationen sollten nur dann erhoben und weitergegeben werden, wenn tatsächlich eine medizinische Behandlung erforderlich ist.

Weiter konnte festgehalten werden, dass für die Aufnahme von Fotos von Schulkindern eine Zustimmung erforderlich ist. Bei urteilsunfähigen Minderjährigen hat die Zustimmung durch einen Elternteil zu erfolgen. Ob Urteilsfähigkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden; es besteht dafür keine feste Altersgrenze. Geprüft wurde durch die DSA in der Folge ein Entwurf für ein Einwilligungsformular zu Foto-, Video- und Tonaufnahmen für Schüler*innen der Willkommensklassen.

Videoüberwachung Velostationen

Die DSA wurde im Dezember 2021 von Seiten Verwaltung telefonisch kontaktiert und über die geplante Videoüberwachung in der neuen Velostation Welle 7 informiert. Es wurde festgestellt, dass es sich beim Vorhaben um eine bewilligungspflichtige Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude nach kantonalem Polizeigesetz handelt. Nach Darlegung des Bewilligungsverfahrens auf Basis der städtischen Videoreglements durch die DSA meldete eine ratsuchende Person, dass bei den bereits in Betrieb stehenden Velostationen Bollwerk, Milchgässli, Schanzenbrücke, Postparc und von Roll eine Videoüberwachung ohne ordentliche Genehmigung betrieben werde. Damit die Zuständigkeit der DSA bei den jeweiligen Standorten gegeben ist, muss die Stadt Bern das sog. Hausrecht innehaben. Dies war erst nach Sichtung der Mietverträge zu bestimmen, weshalb die DSA die verantwortliche Behörde aufgeforderte, sämtliche Mietverträge einzureichen. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde und der unbewilligte Betrieb der Velostation aus Sicht Datenschutz möglichst zeitnah abzuklären war, richtete die DSA im Mai 2022 ein Schreiben an Immobilien Stadt Bern mit der Bitte um Zustellung der Mietverträge. Ende Mai 2022 konnte durch die DSA festgestellt werden, dass in den bereits betriebenen Velostationen mit Ausnahme derjenigen im von Roll-Areal der Stadt das Hausrecht zukommt. Daher wurde die verantwortliche Behörde darauf hingewiesen, dass das aufgrund des durch die Stadt Bern wahrgenommenen Hausrechtes das städtische Videoreglement sowie das kantonale Polizeigesetz anwendbar seien und das Rückspracheverfahren mit der Kantonspolizei Bern umgehend einzuleiten sei, um die illegale Videoüberwachung in den Velostationen in einen rechtmässigen Zustand zu überführen.

Erst nachdem die Medien die Thematik im Folgejahr noch vor dem Amtsantritt der neuen Leitung der DSA (bzw. neu FADS) aufgegriffen hatten, wurde die Videoüberwachung eingestellt und der Legalisierungsprozess in Angriff genommen.

Videoüberwachung Wohnheim

Der Ratsuchende arbeitet in einer Institution, die betreutes Wohnen für drogenkonsumierende Menschen anbietet und über einen Leistungsauftrag mit der Stadt Bern verfügt. Er schilderte der DSA die Pläne zur Videoüberwachung und bat um Darlegung des weiteren Vorgehen für einen datenschutzkonformen Betrieb. Zweck der geplanten Überwachung sei die Aufklärung von Diebstählen, die Unterbindung von Drogenhandel und die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeitenden und Bewohnenden. Dazu soll im Eingangsbereich und im Treppenhaus der Notunterkunft je eine Videokamera installiert werden. Die DSA teilte dem Ratsuchenden mit, dass das Rückspracheverfahren für Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude bei der Kantonspolizei beschritten werden muss. Weiter wurde mit dem Ratsuchenden das Vorgehen zum Rückspracheverfahren und einzelne Punkte des ISDS-Konzepts besprochen. Zudem hat die DSA Aspekte einer rechtmässigen Videoüberwachung dargelegt (bspw. Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz der Bewohnenden, verhältnismässiger Einsatz einer Videoüberwachung etc.). Der Ratsuchende bedankte sich bei für die Unterstützung seitens der DSA.

Technische Wasserüberwachung

Zu Beginn des Berichtsjahres nimmt das Sportamt mit der DSA Kontakt auf, da die Beschaffung einer technischen Wasserüberwachung in einem Hallenbad geplant ist. Vor der Beschaffung möchte das Sportamt eine Ersteinschätzung der Datenschutzkonformität durch die DSA sowie die Klärung des Bewilligungsprozesses für die geplante Wasserüberwachung. Nebst der Unterstützung der Bademeister durch ein Algorithmus-basiertes Überwachungssystem mit Oberwasserkameras und Alarmierung mit Smart-Watches steht auch eine Übertragung von Livebildern in die Loge der Bademeister zur Diskussion. Nach der Klärung von technischen Details mit dem Sportamt und dem Softwarehersteller sowie einem Abgleich mit dem Datenschützer des Kantons Bern gelangt die DSA zum Schluss, dass die Videoüberwachung von Schwimmbecken öffentlicher Schwimmbäder in den Anwendungsbereich des Art. 124 PolG fällt und die Vorgaben zum bewilligten Einsatz von Videoüberwachungsanlagen aus dem städtischen Videoreglement Anwendung finden. Im Anschluss an das polizeirechtliche Rückspracheverfahren untersteht die geplante Videoüberwachungsanlage sodann dem städtischen Bewilligungsverfahren nach Art. 2 Abs. 1 Videoreglement, wonach der «Stadtrat [...] auf Antrag des Gemeinderates über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude [entscheidet].» Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu dieser Thematik hat die DSA im Rahmen Ihrer Beratungstätigkeit per Ende Mai des Berichtsjahres den Verantwortlichen des Sportamtes sowie dem ICT-Sicherheitsbeauftragten Projekte zugestellt. Nach erfolgtem Rückspracheverfahren wird die DSA die Datenschutzkonformität der Anlage im Rahmen der Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG prüfen, bevor der Stadtrat über die Bewilligung befindet.

Datenschutzanfrage Fundsachenverwertung

Die DSA wurde vom Polizeiinspektorat der Stadt Bern (PI) angefragt, ob es sich bei der Herausgabe von nicht abgeholten Fundgegenständen (Laptops, Smartphones etc.) an den/die Finder*in durch das städtische Fundbüro um eine Datenbekanntgabe im Sinne der Datenschutzgesetzgebung handle, obwohl das Fundbüro als Behörde gar nicht auf die Daten auf den Geräten (ausser Nummer der SIM-Karte) zugreife und ob das Fundbüro dazu verpflichtet sei, die Daten vor einer allfällige Herausgabe oder Versteigerung zu löschen. Da das Bearbeiten von Personendaten nach Art. 2 Abs. 4 KDSG jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten beinhaltet, stellt aus Sicht der DSA die Aufbewahrung und Verwertung von elektronischen Fundsachen eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des KDSG dar. Das Fundbüro ist nach Massgabe seiner Aufgaben nach Fundsachenverordnung (FSV; SSSB Nr. 559.51) berechtigt, die Daten auf den Geräten im Hinblick auf eine Rückgabe aufzubewahren bzw. zu bearbeiten. Da aus Sicht DSA für eine aktive Personennachforschung keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht, erachtet die DSA eine umfassende Untersuchung der aufgefundenen Geräte auf Daten, welche Hinweise auf die Eigentümerschaft geben könnten, als nicht statthaft. Dies im Unterschied zu einfacheren Schritten wie die Zuordnung von SIM-Karten via Mobilfunkanbieter oder allfällige Angaben zur mutmasslichen Eigentümerschaft auf dem Startbildschirm bei Laptops. Ist eine Rückgabe nicht möglich bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen, fällt der Zweck der rechtlich zulässigen Datenbearbeitung dahin. Dies bedeutet, dass Personendaten auf den betreffenden Geräten vor einer Herausgabe an den/die Finder*in oder einer Versteigerung datenschutzkonform, also vollständig und unumkehrbar, gelöscht werden müssen. Falls eine solche Löschung nicht möglich ist, müssen die betreffenden Geräte datenschutzkonform vernichtet und entsorgt werden. Als fachlich qualifizierte Stelle für eine rechtskonforme und sichere Löschung bieten sich aus Sicht der DSA die Informatikdienste der Stadt Bern (ID) an. In Ihrem Antwortschreiben empfahl die DSA daher dem PI, mit der ID im Hinblick auf die Gestaltung und Etablierung entsprechender Prozesse Kontakt aufzunehmen.

Smart Meter Strom

Ewb fragte an, ob das Projekt Einführung des digitalen Stromzählers (Smart Meter) gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes der Vorabkontrollpflicht gemäss KDSG unterstellt ist. Die DSA nahm Abklärungen vor und stellte fest, dass aufgrund von Art. 17a StromVG; (SR 734.7) das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar ist. Da dadurch die konkrete Aufsichtszuständigkeit noch nicht eindeutig feststand, erkundigte sich die DSA bei privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, nach entsprechenden Erfahrungen bei anderen Datenschutzaufsichtsbehörden. Wie sich zeigte, hatte sich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) nach verschiedenen Anfragen von kantonalen Datenschutzbeauftragten bereits 2019 als ausschliesslich zuständig erklärt. Eine erneute Anfrage beim EDÖB führte im Frühling 2022 zur Bestätigung dessen Zuständigkeit. Ewb wurde gestützt darauf mitgeteilt, dass vorliegend der EDÖB für die datenschutzrechtliche Aufsicht zuständig sei und mangels Anwendbarkeit des KDSG keine Vorabkontrollpflicht bestehe.

Stellungnahme zu Cyber Security Strategie Stadt Bern

Die ICT-Sicherheit der Stadt hat im Berichtsjahr eine Cyber Security Strategie erarbeitet. Im Vernehmlassungsverfahren dazu wurde die DSA eingeladen ihre Rückmeldungen zur erarbeiteten Strategie einzureichen. Grundsätzlich begrüsst die DSA ausdrücklich, dass den im Berichtsjahr massiv gestiegenen Cyberangriffen mit einer spezifischen Strategie begegnet werden soll. Auch die Einteilung der Ziele und Massnahmen in die drei Handlungsfelder Mensch, Technik und Organisation erachtet die DSA als sinnvoll. Bei einzelnen Zielen, wie beispielsweise der «regelmässigen Überprüfung von publikumswirksamen Plattformen auf Sicherheitslücken» erachtet die DSA die das Kriterium der Publikumswirksamkeit als ungenügend. Aus Sicht Datenschutz sollte hier das entscheidende Kriterium der ermittelte Schutzbedarf der mit der Anwendung bearbeiteten Personendaten darstellen. Im Bereich Technik wird bei den Schutzlösungen das Ziel verfolgt, «wo immer möglich […] Synergieeffekte zur Steigerung der Effizienz» zu nutzen. Hier gibt das zu bedenken, dass hohe Synergieeffekte zu einem Lock-in-Effekt führen und zu einer grossen Abhängigkeit der Verwaltung gegenüber einem Hersteller führen können. Aus Sicht Datenschutz sollte bei einer Cyber Security Strategie nicht die Effizienz, sondern die Effektivität einer Lösung zentral sein. Aus organisatorischer Sicht ist die Standardisierung und konsequente Einhaltung der Compliance Prozesse das zentrale Ziel. Eine umfassende Rückmeldung zur vorgelegten Strategie wurde der ICT-Sicherheit mit dem ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung zugestellt.

Akteneinsicht in Sozialhilfedossier Verstorbener durch Angehörige

Seitens Rechtsdienst des Sozialamts wurde die datenschutzrechtliche Frage aufgeworfen, ob die Einsicht einer sozialhilfeempfangenden Tochter in das Sozialhilfedossier ihrer verstorbenen Mutter gestützt auf Art. 12 kantonale Datenschutzverordnung (DSV) zulässig ist, oder ob vorliegend der in der Bestimmung angebrachte Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten zur Anwendung kommt.

Beim Sozialhilfegeheimnis handelt es sich aufgrund der Materialien zum Sozialhilfegesetz (SHG) um eine besondere Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 12 DSV. Damit steht das Sozialhilfegeheimnis gemäss Art. 57a Abs. 1 SHG einer Auskunftserteilung gestützt auf Art. 12 DSV vorliegend entgegen. Geprüft werden könnte allenfalls die Einholung einer Ermächtigung seitens der vorgesetzten Stelle (hier der Direktion) zur Auskunftserteilung im Sinne von Art. 57a Abs. 2 Bst. e SHG. Damit würde das Sozialhilfegeheimnis von Gesetzes wegen entfallen. Eine allfällige Ermächtigung müsste auf eine sorgfältige Interessenabwägung abgestützt werden. Dazu wären die Beweggründe für die beantragte Akteneinsicht zu eruieren.

Datenschutz bei Statistiken bezüglich Vor- und Familiennamen

Statistik Stadt Bern plante, Listen mit den beliebtesten Vor- und Familiennamen gestützt auf Daten des Einwohnerregisters zu publizieren. Dabei sollten die Vor- und Familiennamen getrennt publiziert werden. Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, ob Vornamen auch bei einmaligem Vorkommen genannt werden dürfen, oder erst ab einer gewissen Häufigkeit (3-5). Die Einwohnerkontrolle ersuchte um eine Einschätzung aus Sicht Datenschutz

Die DSA wies darauf hin, dass bei einer Publikation der Namen keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sein dürfen. Dies wird durch eine getrennte Bekanntgabe der Vor- und Familiennamen noch nicht erreicht; bei nur einmaligem oder wenigem Vorkommen von Namen könnte die Identifikation von tatsächlichen Personen mit gewissem Aufwand möglich sein. Zur Bildung einer datenschutzkonformen Publikationspraxis wurde zudem auf eine frühere Veröffentlichung der beliebtesten Vor- und Nachnamen der Stadt Bern aus dem Jahr 2012 sowie auf die entsprechenden Publikationen des Bundesamts für Statistik verwiesen. Die Publikation von Vornamen mit Vorkommen ab 5 und von Familiennamen mit Vorkommen ab 20 wurde als datenschutzkonform erachtet. Bei der Publikation der Liste der beliebtesten Namen wurden diese Anforderungen berücksichtigt.

Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe an sich erfolgte gestützt auf Art. 15 KDSG. Die Bestimmung schafft eine spezifische Grundlage für die Datenbearbeitung zu Zwecken der Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung.

6.3 Vorabkontrollen

Vorabkontrolle Testphase CSN

Die DSA wurde um eine Prüfung der Datenschutzkonformität der Testphase im Städteprojekt Bern von citysoftnet (CSN) ersucht. Dabei stellte sich die Frage der Verhältnismässigkeit und damit der Zulässigkeit der Nutzung von produktiven Echtdaten für Last- und Performancetests sowie für Sicherheitstests. Testkonzept und Auftragsdatenbearbeitungsverträge, welche z.T. erst im Entwurf vorlagen, wurden einer summarischen Prüfung unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die zwingende Erforderlichkeit der Verwendung von Echtdaten zu Testzwecken nicht ausreichend begründet war und damit als unverhältnismässig bezeichnet werden musste. Es wurde nicht dargelegt, weshalb die Tests nicht auch mit synthetischen Daten durchgeführt werden können und es zwingend notwendig ist, dazu alle produktiven und besonders schützenswerten Daten aus dem bestehenden Kiss-System zu verwenden. Zudem wies insbesondere der Auftragsdatenbearbeitungsvertrag zwischen der Stadt Bern und einem externen Anbieter erhebliche Mängel auf, so dass er nachverhandelt und neu ausgestellt werden musste. Vor diesem Hintergrund konnte keine abschliessende Beurteilung der Datenschutzkonformität der geplanten Tests erfolgen.

Die verantwortlichen Behörden wurden aufgefordert, die ISDS-Dokumentation entsprechend zu überarbeiten. Die Prüfung der aktualisierten ISDS-Dokumente ergab, dass noch nicht sämtliche im Reviewbericht identifizierten Befunde umgesetzt worden waren. Auf die Nutzung produktiver Echtdaten zur Durchführung von Sicherheitstest durch eine externe Firma wurde neu verzichtet. Jedoch wurde nach wie vor keine einlässliche Begründung vorgebracht, weshalb die Verwendung von Echtdaten für Last- und Performancetests unabdingbar und die Durchführung mit synthetischen Daten oder anonymisierten Echtdaten nicht möglich sei. Auch wies das gesamte Vertragswerk nicht nur aus Sicht Datenschutz, sondern auch aus allgemein vertragsrechtlicher Sicht nach wie vor Mängel auf. Trotz getroffe-

ner Massnahmen zur Risikominderung konnte die vorgesehene Testung nach wie vor nicht als datenschutzkonform beurteilt werden, was im Mitte November des Berichtsjahres zugestellten Vorabkontrollbericht zur Testphase CSN Stadt Bern ausführlich erörtert wurde.

In der Folge legten die verantwortlichen Behörden dem Gemeinderat einen Antrag auf Freigabe der geplanten Tests vor, was dieser umgehend zum Beschluss erhob. In dem der DSA erst nachträglich zur Kenntnis gebrachten Antrag stellte diese erhebliche Unstimmigkeiten zum Sachverhalt fest und sah sich zu einer schriftlichen Richtigstellung an den Gemeinderat veranlasst. Die Antwort an die DSA erfolgte erst im Folgejahr.

Vorabkontrolle Scolaris V

Nebst der Klassen- und Schülerverwaltung werden in Scolaris auch die Ferien- und Tagesbetreuung sowie die Raumvermietung in Schulhäusern verwaltet und fakturiert. Da bei Scolaris ein grösserer Releasewechsel anstand, hat die datenbearbeitende Behörde in Absprache mit dem ICT-Sicherheitsbeauftragten Projekte die ISDS-Dokumente aktualisiert resp. erstellt. Dabei stand die DSA in Ihrer beratenden Funktion den Projektverantwortlichen in Besprechungen zur Verfügung. Nach Einreichung der finalisierten ISDS-Dokumente zwecks Durchführung einer Vorabkontrolle erstatte die DSA eine Vorabkontrollbericht mit insgesamt 36 Befunden. Darunter waren solche von grundlegender Natur, die mit hoher Wesentlichkeit zu behandeln sind. Aus rechtlicher Sicht waren bspw. die gesetzlichen Grundlagen der Datenbearbeitung wie auch der Zweck der Datenbearbeitung teilweise nicht hinreichend bestimmt. Im technischen Teil fehlten u.a. Beschreibungen von Schnittstellen sowie ein rollenbasiertes Benutzer- und Berechtigungskonzept nach dem need-to-know-Prinzip. Ohne diese Ausführungen kann keine umfassende Einschätzung zur Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten in Scolaris vorgenommen werden. Daher wurde die datenbearbeitende Behörde aufgefordert, die Befunde mit hoher Wesentlichkeit zu bearbeiten und umzusetzen, um einen datenschutzkonformen Betrieb von Scolaris sicherzustellen. Die Projektverantwortlichen haben im Anschluss die ISDS-Dokumente überarbeitet und der DSA erneut eingereicht. Eine Überprüfung der Umsetzung der Befunde konnte die DSA jedoch aufgrund der hohen Geschäftslast im Berichtsjahr bis anhin nicht durchführen.

IV Antrag

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2022 der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ab 01.01.2023 Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz; FADS) der Stadt Bern durch den Stadtrat.

V Dank

Die Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragte bedankt sich

- bei der Bevölkerung der Stadt Bern für das Vertrauen, dass sie der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle geschenkt hat;
- beim Stadtrat und insbesondere bei der Aufsichtskommission für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung;
- beim Gemeinderat, bei der Stadtverwaltung und bei den stadtnahen Betrieben EWB und Bernmobil für das Wohlwollen und die konstruktive Zusammenarbeit;
- bei der ICT-Sicherheit der Informatikdienste Stadt Bern für die wertvolle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Datenschutz-Aufsichtsstelle;
- beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern und den Mitarbeitenden für den wertvollen Austausch;
- bei den Abteilungen Personal und Finanzen (PRD) für die administrative Unterstützung;
- beim Team OS/DSA für die engagierte und wertschätzende Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeberin:
Ombudsstelle der Stadt Bern
Datenschutz-Aufsichtsstelle
der Stadt Bern

Druck und Realisation:
Logistik Bern

Auflage: 130 Exemplare

LB 2903